

Working Paper 4/2017

der DFG-Kollegforscher_innengruppe Postwachstumsgesellschaften

Guilherme Leite Gonçalves

Kapitalistische Landnahme: Eine Erweiterung der kritischen Rechtssoziologie

ISSN 2194-136X

Guilherme Leite Gonçalves: Kapitalistische Landnahme: Eine Erweiterung der kritischen Rechtssoziologie. Working Paper der DFG-Kollegforscher_innengruppe Postwachstumsgesellschaften, Nr. 4/2017, Jena 2017.

Impressum

© bei den AutorInnen

DFG-Kollegforscher_innengruppe
Postwachstumsgesellschaften

Humboldtstraße 34
07743 Jena

Internet:

www.kolleg-postwachstum.de

Redaktion/Lektorat/Layout: Christine Schickert

Christine.schickert@uni-jena.de

Die DFG-Kollegforscher_innengruppe „Landnahme, Beschleunigung, Aktivierung. Dynamik und (De-)Stabilisierung moderner Wachstumsgesellschaften“ – kurz: „Kolleg Postwachstumsgesellschaften“ – setzt an der soziologischen Diagnose multipler gesellschaftlicher Umbruchs- und Krisenphänomene an, die in ihrer Gesamtheit das überkommene Wachstumsregime moderner Gesellschaften in Frage stellen. Die strukturellen Dynamisierungsimperative der kapitalistischen Moderne stehen heute selbst zur Disposition: Die Steigerungslogik fortwährender Landnahmen, Beschleunigungen und Aktivierungen bringt weltweit historisch neuartige Gefährdungen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Reproduktion hervor. Einen Gegenstand in Veränderung – die moderne Wachstumsgesellschaft – vor Augen, zielt das Kolleg auf die Entwicklung von wissenschaftlichen Arbeitsweisen und auf eine Praxis des kritischen Dialogs, mittels derer der übliche Rahmen hochgradig individualisierter oder aber projektförmig beschränkter Forschung überschritten werden kann. Fellows aus dem In- und Ausland suchen gemeinsam mit der Jenaer Kollegforscher_innengruppe nach einem Verständnis gegenwärtiger Transformationsprozesse, um soziologische Expertise in jene gesellschaftliche Frage einzubringen, die nicht nur die europäische Öffentlichkeit in den nächsten Jahren bewegen wird: Lassen sich moderne Gesellschaften auch anders stabilisieren als über wirtschaftliches Wachstum?



Die Kolleg-ForscherInnengruppe zum Thema Landnahme, Beschleunigung, Aktivierung und (De-)Stabilisierung moderner Wachstumsgesellschaften wird gefördert von der

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Guilherme Leite Gonçalves

Kapitalistische Landnahme: Eine Erweiterung der kritischen Rechtssoziologie

Zusammenfassung

Der Artikel zielt drauf, eine Möglichkeit aufzuzeigen, die Bedingungen des Verständnisses der soziorechtlichen Reproduktion des Kapitalismus innerhalb der kritischen Rechtssoziologie zu vergrößern. Zuerst wird gezeigt, dass die antiproduktivistische Wende (dem Habermasschen Ansatz folgend) dieses epistemologische Projekt aufgibt: Es führt die kritische Rechtssoziologie zu Liberalismus-Idealismus und produziert dabei ein analytisches Defizit im Verständnis der rechtlichen Organisation der grundlegenden Strukturen der Akkumulation. Im zweiten Teil wird festgestellt, dass die Rechtskritik (dem Paschukanischen Ansatz folgend) eine Lösung aus der Sackgasse anbietet, indem sie anerkennt, dass das 'Sollen' bereits in den Strukturen der Ungleichheit erreicht ist. Eine solche Kritik kann aber die soziorechtliche Reproduktion des Kapitalismus nicht komplett verstehen, da es die Rolle des Rechts nur am Punkt des Warentausches untersucht. Jenseits dieses Moments hat die kapitalistische Entwicklung unter dem Druck der Überakkumulation eine Expansionsphase, die darauf orientiert ist, nicht-kommodifizierte Räume zu kommodifizieren, in die der Überschuss fließen kann, um einen neuen Zyklus der Wertschöpfung zu beginnen. Diese Phase wird durch die Idee der permanenten Wiederholung der ursprünglichen Akkumulation und der Landnahmetheorie analysiert. Die These ist, dass unter diesen Bedingungen das Recht als explizite Rechtsgewalt und unverhüllte Rechtsvorschrift der Ungleichheit erscheint. Diese Strukturen in den Blick nehmend, wird argumentiert, dass das Recht auf der Basis rechtlicher Diskurse des *Othering* (Menschenrechte), von Privatisierungsregimen (Public-Private Partnerships) und des Strafrechts (Kriminalisierung von Protest und Armut) operiert. Abschließend wird aufgezeigt, dass das Konzept der ursprünglichen Akkumulation und die Landnahmetheorie das Potential haben, der kritische Rechtssoziologie zu helfen, die soziorechtliche Reproduktion des Kapitalismus besser zu verstehen.

Abstract

This paper aims to show how the conditions of understanding the socio-legal reproduction of capitalism within the critical sociology of law can be expanded. First, it demonstrates that the antiproduktivist turn (following the Habermasian approach) abandons this epistemological project, leading the critical sociology of law to liberal idealism and thereby producing an analytical shortfall in the understanding of the legal organization of the fundamental structures of accumulation. Next, the paper suggests that the critique of law (following a Paschukanian approach) offers a solution to this deadlock by recognizing that the "ought to be" (Sollen) has already been achieved in the structures of inequality. However, such criticism cannot exhaust the possibilities of understanding the socio-legal reproduction of capitalism, since it examines the role of law only at the moment of the exchange of commodities. But beyond this point, the capitalist development, pressured by overaccumulation, undergoes an expansionary phase oriented towards the commodification of non-commodified spaces, in which the surplus can flow, thus opening a new cycle of valorization. This phase will be analyzed through the notion of the permanent repetition of primitive accumulation and the theory of *Landnahme*. The hypothesis is that under these conditions the law appears as explicit legal violence and overt legal provisions of inequality. Considering these structures, the paper states that the law operates on the basis of legal discourses of *othering* (human rights), privatization regimes (public-private partnerships) and criminal law (criminalization of protest and poverty). Finally, it argues that the concept of primitive accumulation and the theory of *Landnahme* have the potential to help the critical sociology of law to improve its understanding of the socio-legal reproduction of capitalism.

Address of the Author

Prof. Guilherme Leite Gonçalves

Law School

Rio de Janeiro State University (UERJ)

Email: guilherme.leite@uerj.br

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Recht und Kapitalismus: Der idealistische Charakter der antiproduktivistischen Kritik	2
2.1 Die Zentralität des Rechts in der antiproduktivistischen Kritik	2
2.2 Antiproduktivismus, Rechtsidealismus und die Rechtsentfremdung	4
3. Die Rechtsform im Kapitalismus	7
3.1 Die Kritik an der Rechtsform	8
3.2 Die Entwicklung des Kapitalismus und die Grenzen der Kritik an der Rechtsform	11
4. Recht und Landnahme	14
4.1 Wiederholung der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals und kapitalistische Landnahme	15
4.2 Die soziorechtliche Reproduktion der Landnahme	16
4.2.1 <i>Othering</i> und Recht: Das Andere als das Außen	18
4.2.2 Privatisierung durch das Recht	19
4.2.3 Massive Anwendung des Strafrechts	21
4.2.4 Systematisierung des Zyklus: Rechtsgewalt und Rechtsvorschrift der Ungleichheit	23
4.3 Die soziorechtliche Reproduktion der finanzkapitalistischen Landnahme	24
4.3.1 Menschenrechte als Mittel für die Schaffung eines zu enteignenden, nichtkapitalistischen Außens	24
4.3.2 Öffentlich-private Partnerschaften als Mittel für die Kommodifizierung	27
4.3.3 Gesetz für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mittels der Disziplinierung der "freien" Masse	28
5. Fazit	29
6. Literatur	31

1. Einleitung

Die soziale Kritik hat seit jeher Schwierigkeiten, das Rechtsphänomen erkenntnistheoretisch zu erfassen. In der Tat stellt ihr gelegentlich wieder auflebendes Bestreben, ein normatives Programm für das Recht zu entwerfen, das in der Lage sei, dieses als Mittel der Emanzipation, des sozialen Wandels oder als Bastion der unterdrückten Klassen zu verstehen, das größte Hindernis für sie selbst dar. Dieses Bestreben hat große analytische und deskriptive Defizite innerhalb der Formulierungen der kritischen Rechtssoziologie mit sich gebracht.

Diese Defizite können sowohl auf der makro- als auch auf der mikrosoziologischen Ebene angetroffen werden. Was erstere betrifft, hat das Bestreben nach einem normativen Programm dazu geführt, dass die kritische Rechtssoziologie die Rechtsordnung nicht mehr als eine der grundlegendsten Strukturen des Kapitalismus wahrnehmen kann. In Bezug auf die zweite Ebene hat selbiges Bestreben der kritischen Rechtssoziologie ihre analytischen Instrumente für das Verständnis der regulatorischen Umstrukturierungen der diversen Akkumulationsphasen des Kapitals genommen. Letzteres Problem erscheint noch deutlicher, wenn die verschiedenen normativen Programme mit den institutionellen Transformationen der neoliberalen Akkumulation konfrontiert werden. Das Bestreben bleibt aber kontrafaktisch bestehen und provoziert damit die Entwicklung der kritischen Rechtssoziologie zum Rechtsidealismus.

Dieses Bestreben werde ich als Ausgangspunkt für die Analyse einer der wichtigsten epistemologischen Fragestellungen der kritischen Rechtssoziologie nehmen: Die erkenntnistheoretischen Möglichkeiten (ihr Ausmaß und ihre Grenzen), die soziorechtliche Reproduktion des Kapitalismus zu erfassen. Zunächst möchte ich ausgehend von einer Kritik an Jürgen Habermas' normativer Rechtssoziologie zeigen, dass besagtes Bestreben darauf verzichtet hat, eine Antwort auf diese Fragestellung zu formulieren, und damit das Feld der Sozialkritik zugunsten den Rechtsidealismus und -liberalismus verlassen hat (Punkt 2). Im Folgenden werde ich am Beispiel der Kritik an der Rechtsform analysieren, auf welche Art und Weise die kritische Rechtssoziologie auf dieses Problem reagiert hat. Ausgehend von der Kritik an der Rechtsform war es möglich, die Beziehung zwischen Rechtsform und Warenform zu erkennen, sodass man wieder annehmen konnte, dass das *Sollen* bereits im *Sein*, d. h. in den Ungleichheitsstrukturen des Kapitalismus, realisiert ist. Weiterhin möchte ich aber auch zeigen, dass die Kritik an der Rechtsform die erkenntnistheoretischen Möglichkeiten für die soziorechtliche Reproduktion des Kapitalismus nicht ausschöpft (Punkt 3).

Ziel dieses Aufsatzes ist darzulegen, dass die Landnahmetheorie ein enormes Potenzial innehat, die kritische Rechtssoziologie in Bezug auf ihre grundlegende epistemologische Fragestellung voranzubringen (Punkt 4). Hierfür werde ich die wichtigsten Autoren dieses Theoriestranges vorstellen und die Bedingungen für die Entwicklung des Kapitalismus auf der Grundlage der ständigen Wiederholung der ursprünglichen Akkumulation erklären. Anschließend werde ich die Rechtskonstellation für diese Phase der kapitalistischen Expansion analysieren. Hier ist meine These, dass das Recht unter diesen Bedingungen als eine offene Rechtsgewalt und unverhüllte Rechtsvorschrift der Ungleichheit auftritt. Als solches wird es aus den Rechtsdiskursen, die *Othering*

produzieren (u. a. die Menschenrechte), aus der gesetzlichen Privatisierungsordnung (u. a. öffentlich-private Partnerschaften) und den repressiven Techniken des Strafrechts (welche die sozialen Bewegungen und die Armut beispielsweise mittels der Gesetze gegen die Terrorismusfinanzierung kriminalisieren) gebildet.

2. Recht und Kapitalismus: Der idealistische Charakter der antiproduktivistischen Kritik

Die Debatte um die Auswirkungen der sogenannten „antiproduktivistischen Wende“ des sozialen Denkens, welche sich seit den 1970er Jahren manifestiert, ist für die gesamte kritischen Theorie nicht neu (Antunes 2013: 112; Dörre/Sauer/Wittke 2012: 13ff; Rüdtenklau 1982; Streeck 2013). Als Motor dieser Neuorientierung begannen sich Spekulationen über eine mögliche Krise der Arbeitsgesellschaft sowie ihrer utopischen Energien zu dominanten Diagnostiken innerhalb der eigenen kritischen Theorien zu entwickeln (Habermas 1973 und 1985). Diese Diagnostiken stützten sich unter anderem auf Interpretationen, welche die Befriedung des Klassenkampfes dem Aufkommen des Wohlfahrtsstaates zurechneten und sich auf Basis der Literatur der sogenannten postindustriellen Gesellschaft entwickelten, welche durch den technologischen Fortschritt und das Ersetzen von lebendiger mit der toter Arbeit zur Herausbildung einer überflüssigen Masse geführt habe (u.a. Bell 1973; Gorz 1983). Diese Darstellungen brachten einen relativ signifikanten Anteil der gesellschaftlichen Kritik dazu, die Arbeit als soziologische Fundamentalkategorie aufzugeben und den sozioökonomischen Konflikt als Kernforschungsgebiet zu vernachlässigen (Offe 1989).

Es ist hier nicht mein Anliegen, die Fülle der theoretischen Variationen, die sich aus der antiproduktivistischen Wende herausgebildet haben, nachzuzeichnen. Am wichtigsten ist hier vielmehr die von einem rechtssoziologischen Standpunkt ausgehende Beobachtung, dass diese Wende dazu neigt, sich in einer idealistischen Konzeption des Rechts niederzuschlagen, die nicht in der Lage ist, die Rechtsreproduktionsmechanismen und die Rolle des Rechts in der modernen kapitalistischen Gesellschaft in sich einzuschließen. Um diese These zu beweisen, werde ich im Folgenden von den aus der kritischen Theorie entstandenen Perspektiven diejenige untersuchen, welche sich in den letzten Jahrzehnten zu einer der einflussreichsten Analysen des Rechts entwickelt hat: Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns.

2.1 Die Zentralität des Rechts in der antiproduktivistischen Kritik

Aus der Perspektive der Habermasschen Theorie führte die antiproduktivistische Wende zu der Formulierung eines Konzepts der zweigeteilten Gesellschaft, innerhalb dessen sowohl die Kategorie Arbeit als auch die des sozioökonomischen Konfliktes auf eine bloße Zerstörungsbedrohung gegenüber dem sogenannten „sozialen Raum“ reduziert werden, der hier allerdings nur über kommunikative Interaktionen definiert ist.

Mit diesem Ansatz nimmt Habermas eine Neuorientierung der gesellschaftlichen Kritik vor, indem er seine Aufmerksamkeit dem fortan als Interaktionssphäre bezeichneten Raum widmet, also dem Bereich, welcher ausschließlich von symbolisch vermittelten Kommunikationshandlungen gebildet wird. Diese wiederum orientieren sich an Normen, die von mehr als einem Handelnden verstanden werden (Habermas 1968, 77ff). Ausdruck dieses theoretischen Wandels ist bekanntlich die Trennung zwischen Interaktion und Arbeit, welche sich im Zuge von Habermas Werks zu einer Unterscheidung zwischen System und Lebenswelt entwickelt hat.

Für Habermas hat der Aufstieg der modernen Gesellschaft die Entstehung einer im Hinblick auf Funktionen, Kompetenzen und Interessen hochdifferenzierten sozialen Struktur mit sich gebracht. Allerdings werden diese Ausdifferenzierungen unter den Bedingungen des Gegensatzes zwischen System und Lebenswelt verstanden. Dieser Gegensatz ist gemäß Habermas (1988: 258) ein sozialer Prozess, in dem das Voranschreiten der Rationalisierung und Ausdifferenzierung zur Abkopplung beider Sphären führte, die sich fortan simultan voneinander abgrenzten. Somit ist die moderne Gesellschaft in zwei Bereiche geteilt: Auf der einen Seite findet sich die Lebenswelt, frei von Zwang und Druck, welche den Horizont des kommunikativen Handelns darstellt und sich über die Sozialisierung der individuellen Personalitäten (Lernprozesse welche die für die Interaktion notwendige persönliche Identität herstellen), der kulturellen Reproduktion (Erfahrungsschatz der von den Akteuren zur Interpretation ihrer diversen sozialen Kontexte genutzt wird) sowie der sozialen Integration (Ensemble von als legitim betrachteten Normen, die Solidarität ermöglichen) strukturiert, und wo die private und öffentliche Sphäre sowie die Zivilgesellschaft verankert sind (Habermas 1988: 208ff). Auf der anderen Seite steht das System als Reproduktionsraum instrumentaler Handlungen und rational-zweckorientierter Strategien, in dem die Mittel Geld und Macht operieren (Habermas 1998: 428).

Der gesamte habermasianische Ansatz entwickelt sich ausgehend von der Frage nach der Erschütterung der Lebenswelt infolge der Systemerweiterung. Das Problem befindet sich in dem pathologischen Ungleichgewicht, verursacht durch die kolonisierende Erweiterung des Systems über die Lebenswelt (Habermas 1988: 445–594). Diese Idee des Ungleichgewichts wurde im Verlauf von Habermas Werk über das theoretische Problem der sozialen Integrationsbedingungen entwickelt (Schuartz 2002).

Für Habermas (1998: 42) wurde, im Zuge der Überwindung der Prämoderne durch die Entzauberung der Welt, die soziale Integration alleinig abhängig von Verstehens- und Diskussionsprozessen. Diese Prozesse erfordern Koordinationsnormen, die nicht auf einen einheitlichen moralischen Gehalt wie in der prämodernen Gesellschaft zurückgreifen könnten. Damit erhöhten sie das Risiko einer Differenzierung innerhalb der Lebenswelt zwischen System und Lebenswelt, was wiederum strategische Interaktionen und Dissens in der eigenen Lebenswelt stifte, obwohl diese als regulative Idee eigentlich genau das Gegenteil anstreben sollte, nämlich die Förderung von Konsens. Und noch mehr: Da die Modernität von genau dem System abhängt, das sich langsam von der Lebenswelt abkoppelt, würden die strategisch-instrumentellen Handlungen in einem noch größeren Maßstab freigesetzt. Die

gesellschaftliche Verbreitung von Dissens sei erneutes Resultat dieses Prozesses. Um das Problem der sozialen Integration zu lösen, führt Habermas das Recht in die Szene ein.

In den Worten des Autors erlaubt das Recht die *“normative Regelung strategischer Interaktionen, auf die sich die Akteure selbst verständigen”* (Habermas 1998: 44). Aus dieser Perspektive übernimmt das Recht die Funktion, die beiden voneinander getrennten Dimensionen zu verbinden, also die verständnisbezogene, kommunikative mit der zweckbezogenen, strategisch-instrumentellen Dimension. Sein Argument entwickelt er wie folgt: Da die Rechtsnormen auch universell alle Teilnehmer zu einer strategischen Interaktion verpflichteten, beinhalteten sie in sich den Motor gesellschaftlicher Integration. Mit anderen Worten: Obwohl die Handelnden die beiden genannten Dimensionen als voneinander getrennt wahrnahmen, seien die Normen in der Lage, beide Seiten trotz ihrer Gegensätzlichkeit zu bedienen (Habermas 1998: 44). Habermas vertritt den Standpunkt, dass das Recht als „faktische Beschränkungen“ für strategisch-instrumentelle Handlungen fungiere, indem es Regeln festlege, an welche die Akteure ihre Handlungen anpassen müssten. Für die verständnisorientierten Handlungen lege es wechselseitig gültige Verpflichtungen fest und ermögliche damit die Anerkennung von Intersubjektivität (Habermas 1998: 44). Vor diesem Hintergrund kommt der Autor zu dem Schluss, dass das Recht die normative Instanz der Gesellschaft darstelle, welches zwischen System und Lebenswelt vermittele sowie die kommunikativen Impulse aus der Lebenswelt in die Kategorien von Macht und Geld übersetze, und auf diese Art und Weise die Ausbreitung der instrumentellen und strategischen Rationalität blockiere.

Diese theoretischen Impulse eröffneten eine weitreichende Debatte über das Potenzial des juristischen Diskurses und seiner emanzipatorische Dimension, über den Weltbürgercharakter des Rechts und die Bildung einer globalen Rechtsgenossenschaft sowie über die Erneuerung des kantianischen Projektes eines universellen „Rechtsfriedens“¹. Welches aber waren die wichtigsten analytischen Verluste, die mit der antiproduktivistischen Wende einhergingen?

2.2 Antiproduktivismus, Rechtsidealismus und die Rechtsentfremdung

Unter den zahlreichen Verlusten stechen zwei besonders hervor. Der erste von ihnen bezieht sich auf die Tatsache, dass mit dem Beginn der besagten Wende ein allmähliches „Vergessen“ des Kapitalismus als analytische Kategorie ausgelöst wurde. Und dies reichte bis hin zu – und vollzog sich insbesondere in – der eigenen kritischen Rechtssoziologie. Mit der methodologischen Trennung zwischen Interaktion und Arbeit war es nicht mehr möglich, die Reproduktion des Rechts als sozial integriert und die (gesellschaftliche) Ausbeutungsbeziehung gleichzeitig sowohl als Resultat als auch als Determinante der Rechtsreproduktion zu erfassen. In dem Maße, in dem Arbeit und Interaktion ausgehend von ihrer gemeinsamen und amalgamierten Geschichtsentwicklung nicht betrachtet und

¹ Die Literatur zu diesem Thema ist immens. Siehe, z.B., Brunkhorst 2002, Fassbender 2009, Günther 2009, Habermas 2004, Walker 2007. Für eine Kritik die zeigt, wie die Mechanismen des Weltbürgerrechts die globalen Ungleichheiten verstärken, siehe Boatca 2016, Gonçalves und Costa 2016.

künstlich voneinander unterschieden werden, verliert die kritische Rechtssoziologie das Analyseinstrument, um das Recht in seinem Bezug auf die Warenproduzentengesellschaft und ihren Prozess der gesellschaftlichen Herausbildung zu verstehen, und damit auch den Sensor für die Wahrnehmung des Rechtsphänomens in den kapitalistischen Beziehungen.

Der zweite analytische Verlust hat einen Zweckwechsel in der kritischen Praxis zur Folge: Von dem Verständnis von Krisen, Antagonismen und Widersprüchen im Recht der kapitalistischen Gesellschaft verschiebt sich der Schwerpunkt auf die Suche nach gesellschaftlichen Normen, die in der Lage sind, die integrative soziale Funktion auszuüben. Dies bedeutet, dass die sozial konstruierten Ungleichheiten als Abweichungen oder Pathologien behandelt werden, die ausgehend von Diskordanzen mit den von der (ungleichen) Gesellschaft produzierten Normen erforscht werden. Damit wird die Norm zum Maß sowohl für die Realität also auch für die Transformation und Emanzipation.

Es ist hier zu bemerken, dass die soziale Kritik im Zuge der antiproduktivistischen Umorientierung hin zum normativen Gesellschaftscharakter ihre Verbindung mit der historisch-materialistischen Dialektik verloren hat (denn diese setzt eine Trennung zwischen Produktion und Norm, Arbeit und Interaktion, Kapitalismus und Recht voraus). Um als soziale Kritik bestehen zu können, musste sie allerdings dennoch ihre emanzipatorische Perspektive beibehalten. Da sie noch nicht die Möglichkeit der Aufhebung anerkennen kann, welche die widersprüchlichen internen Prozesse durch das Zusammenwirken der materiellen und symbolischen Reproduktion entfachen, musste die soziale Kritik der antiproduktivistischen Wende auf das gleiche Projekt wie die liberale politische Philosophie zurückgreifen: das Verfassungsrecht und die Menschenrechte. Damit hat sich die soziale Kritik der antiproduktivistischen Wende allmählich zu einer Theorie des Rechts und der Gerechtigkeit entwickelt.

Da sie nicht mit dem negativen Potenzial der Dialektik arbeitet, ist sie gezwungen, die (liberalen, Grund- und Menschen-) Rechte als eine Positivität (d.h. „ein kommunikativer Ersatz für die Geschichtsphilosophie“) anzuerkennen (Bachur 2006). Aus diesem Grund stellen die Rechte für Habermas (1992: 430ff) eine Möglichkeitsbedingung für die Errichtung einer kosmopolitischen Ordnung dar, in dem Maße wie sie die individuellen Freiheiten sicherstellen und damit freiwillige Zusammenschlüsse ermöglichen, indem sie den Missbrauch des politischen Systems für private Interessen unterbinden. Die (Menschen-) Rechte bekämen somit die Motoren für die normativen Erwartungen einer „Weltbürgergesellschaft“, die in der Lage ist, die Fragen der Lebenswelt auf eine transnationale Sphäre zu überführen (*ib.*).

Aber was wäre dann die Beziehung zwischen Recht und Kapitalismus für die soziale Kritik? Diese Frage wird noch immer vorrangig durch das sogenannte zweiteilige Model der Gesellschaft beantwortet, die auf dem Unterschied zwischen Kapitalismus und Demokratie basiert. Aus ihr gehen zwei Darstellungen deutlich hervor: Erstens wurden die verfügbaren normativen und motivationalen Ressourcen als unzureichend für die Legitimation des Staatsinterventionismus (im Spätkapitalismus) gedeutet (Habermas 1973), und zweitens wurde das Recht als faktische Beschränkung der Kapital- und Machtakkumulation dargestellt, jedoch nur, wenn diese Akkumulation eine Menge von strategischen Handelnden freisetzt, die zur sozialen Verbreitung des Dissenses führt (Habermas 1998: 44).

Bei beiden Ansätzen (der Legitimation im Spätkapitalismus und der Schaffung sozialer Integration) geht es darum, das Recht und die Demokratie als ein Ensemble von Normen und Prinzipien zu begreifen, welches immun gegenüber der (entgegengesetzten) Realität ist, so als ob die rechtlich-demokratischen Diskurse und Regelungen von den materiellen Verhältnissen und Interessen getrennt werden könnten, die an ihrer Zusammensetzung teilnehmen. Indem die normativen und antiproduktivistischen Thesen das Recht als Bestandteil der abweichenden Gegenwart nicht anerkennen, übersehen sie sowohl die Rechtsideologie als auch die rechtliche Gewalt der Akkumulation. Dies wird vor dem Hintergrund der Nichterfüllung der Prognose von Legitimitätsproblemen im Spätkapitalismus noch deutlicher: Juristische Mittel wurden sowohl vom Neoliberalismus als auch vom Finanzkapitalismus eingesetzt, um spekulative Tendenzen zu bestärken: Ersterer war in der Lage, neue normative und motivationale Ressourcen mobilisieren (Boltanski/Ève Chiapello 2005), letzterer ließ den öffentlichen Raum durch seine Handelnden rekommodifizieren (Picciotto 2011).

Tatsächlich entwickelt die antiproduktivistische Sozialkritik einen idealistischen Begriff des Rechts, als ob sich dieses ganz unabhängig von den Produktionsverhältnissen reproduzieren könnte. Analysen bezüglich der Veränderungen des globalen Kapitalismus oder der Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Rahmenbedingungen der politischen Prozesse fließen nicht in den antiproduktivistischen Rechtsbegriff ein. Für diese Art von Kritik scheint das Recht spontan zu entstehen, fernab einer materiellen Basis oder einer objektiven Rationalität. Diese Elemente gestalten aber ironischerweise den Rahmen für die sozialen Beziehungen, an denen das Recht selbst teilhat.

Ist es möglich sich das Recht als indifferent gegenüber den historischen Prozessen seiner Zeit zu denken? Oder sogar anzunehmen, dass die Produktion, Zirkulation oder Reproduktion des Kapitalismus überhaupt keinen Einfluss auf das Herausbilden und die Entwicklung der Rechte oder beispielsweise der Menschenrechte hat? Wenn wir an die aktuelle, im Jahr 2008 ausgelöste Wirtschaftskrise denken, nimmt tatsächlich keine ihrer Dimensionen Einfluss auf die Anwendung und den Gebrauch des Rechts? Ist es empirisch haltbar, das Recht nur als kontrafaktischen Diskurs oder normativen Horizont zu idealisieren?

Die idealistische Rechtsanschauung baut auf dem auf, was De Giorgi (1980: 143ff), basierend auf Hegel und Marx, als Mechanismen der „Distanzierung von der Welt“ bezeichnet hat. Innerhalb dieser idealistischen Rechtsanschauung präsentiert sich die Realität als etwas Rechtsfremdes: Da das Recht als emanzipatorischer Horizont begriffen wird, wird die Realität „als entfremdetes Erzeugnis, das ihm nicht gehört, als äußerliches Wesen“ dargestellt (*ibid.*, 144). Es handelt sich somit um einen Entfremdungsprozess. Aus der zeitlichen Dimension hat dieser Prozess zur Folge, dass die Rechte als normative Struktur verstanden werden, die im Hinblick auf eine Transformation der gegenwärtigen Gesellschaft an die Zukunft geknüpft ist. Damit wird klar, dass Theorien dieser Art immer ausgehend von einer Distanz zwischen dem Recht und der Welt operieren: Letztere wird immer als das Andere behandelt: Als eine abweichende Gegenwart, die es zu verleugnen und zu überwinden gilt.

Von dieser Distanzierung aus ist es möglich, auf eine theoretische Absicht der Nichtkontamination des Rechts durch das Reale zu schließen, sodass weder der Rechtsverstoß als Teil der Rechtssphäre

betrachtet wird, noch die Rechtsbefolgung unter dem Gesichtspunkt der sozialen und asymmetrischen Produktionsverhältnisse beurteilt wird. Aufgrund seiner normativen Denkweise ist dieses Modell gezwungen, einerseits sowohl die Gegenwart als auch die Endlichkeit als Reflexionsgegenstände außer Acht zu lassen, und andererseits den Rechtsdiskurs der Sachbeziehungen, innerhalb derer es sich herausbildet, auszuschließen. In diesem Sinn ist der Rechtsbegriff der antiproduktivistischen Wende ein Entfremdungsinstrument des Rechts selbst, da er das Recht der Welt gegenüberstellt und somit den realen Prozess versteckt, von dem das Recht selbst Teil ist. Um noch einmal einen Ausdruck De Giorgis zu verwenden: Der Rechtsbegriff der antiproduktivistischen Wende ist integraler Teil des „Verdrängungssystems der materiellen Instanz“ (*ibid.*, 23).

3. Die Rechtsform im Kapitalismus

Wenn die theoretische Behandlung der Demokratie ohne Einbeziehung der politischen Ökonomie schon ein fragwürdiges Unternehmen war (Streeck 2013: 102), in dem man also meinte, über die Reproduktion der Rechte sprechen zu können, ohne gleichzeitig Bezug auf den Kapitalismus zu nehmen, dann hat der aktuelle gesellschaftliche Kontext die Grenzen des Rechtsidealismus der antiproduktivistischen Sozialkritik in noch größerem Maße verdeutlicht. Durch die Betonung des normativen Rechtscharakters hat besagter Idealismus nützliche Verständniskategorien für die wichtigste Rechtsveränderung der letzten Jahre, nämlich die regulatorische Umstrukturierung ab dem Jahr 1973, verloren. Dies hat zu der Entwicklung des neoliberalen Rechts als juristischer Rahmen für die geltende kapitalistische Akkumulation und ihres Finanzialisierungsprozesses geführt.

Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus den analytischen Grenzen der Kapitalismus/Demokratie-Dichotomie, die vor dem Hintergrund der aktuellen soziorechtlichen Veränderungen immer sichtbarer wurden. Im Gegensatz zu anderen historischen Momenten, welche illegale Ordnungen erforderlich machten, vollziehen sich die aktuellen Politiken der Reproduktion der Ungleichheiten innerhalb der verfahrensrechtlichen und demokratischen Rationalität des verfassungsmäßigen Rechtsstaates. Hier entwickelte sich beispielsweise der *Supreme Court der USA* zu einem besonders privilegierten Beobachtungsort dafür, wie juristische Entscheidungen sozioökonomische Ungleichheiten verstärken (Gilman 2014).

Die gleiche Aussage lässt sich auch in Bezug auf die autoritären und freiheitsbeschneidenden Maßnahmen treffen, die sich aktuell beobachten lassen. Man denke hier beispielsweise an die Entscheidung des *Conseil Constitutionnel* (2015), den Ausnahmezustand, welcher von der französischen Regierung nach den Attentaten von Paris am 13. November 2015 erlassen wurde, für verfassungsgemäß zu erklären. Auch im Globalen Süden ist die Realität nicht anders: In Brasilien wird momentan ein Kampf um die Erzählung über die Amtsenthebung der gewählten Präsidentin Dilma Rousseff im August 2016 zwischen konservativen und progressiven Kräften ausgefochten. Während erstere die Legitimierung des besagten Prozesses durch den Obersten Gerichtshof Brasiliens anführen,

sprechen letztere von einem kalten Putsch (Saad-Filho 2016). Vor diesem Hintergrund erscheint die Hypothese, dass sich Kapitalismus und Demokratie nicht zwingend trennen lassen, immer plausibler, im Gegensatz zu den von Offe (1983: 227) vor etwas mehr als drei Jahrzehnten hervorgebrachten Argumenten.

Diese Feststellung hat eine Verschiebung der kritischen Rechtsbetrachtung erforderlich gemacht. Denn die Notwendigkeit, den Kapitalismus in die Analyse des normativen Gesellschaftsrahmens einzubeziehen, ist vor diesem Hintergrund umso dringlicher. Dementsprechend ist das Ziel bei dieser Wiederaufnahme des Kapitalismus als soziologische Fundamentalkategorie, die Rolle des Rechtes als integralen Bestandteil der Welt anzuerkennen, also als Teil des kapitalistischen Getriebes und seiner Reproduktionsmechanismen. In anderen Worten geht es hier darum anzuerkennen, dass das Recht bereits in der Gesellschaft etabliert ist und somit einen Teil seines materiellen Daseins darstellt.

Die materialistische Kritik an der Rechtsform (u.a. Buckel 2007 und 2010; Elbe 2004, 2009 und 2010; Harms 2009; Miéville 2005) stellt den wichtigsten internen Beitrag zur kritischen Rechtssoziologie dar und stellt sich sowohl gegen die Logik der normativen Theorien als auch gegen die analytische Trennung zwischen Demokratie und Kapitalismus. Dieses Konzept wurde in der Auseinandersetzung mit der kritischen marxistischen Theorie des sowjetischen Juristen Eugen Paschukanis (2003[1924]) formuliert. Es handelt sich hier um einen hauptsächlich theoretischen Dialog, der versucht, die Kritik am Recht als ein zentrales Element der Kapitalismuskritik darzustellen und somit den historischen Materialismus als Untersuchungsmethode der rechtlichen Widersprüche wiederherzustellen.

3.1 Die Kritik an der Rechtsform

Die materialistische Kritik an der Rechtsform unterbreitet einen Rechtsbegriff, der in Bezug auf die Werttheorie darauf abzielt, das Recht in der kapitalistischen Vergesellschaftung zu analysieren (Elbe 2004). Ausgangspunkt hierfür ist das Marx'sche Verständnis, dass in der kapitalistischen Gesellschaft die Gesellschaftlichkeit der Arbeit die Wertform annimmt (Heinrich 1999). Daraus folgt, dass im Kapitalismus die konkret-einzelne Arbeit sich nur durch den produktionsvermittelten Austausch realisieren lässt, indem sich die Form des Wertes in eine notwendige Bedingung zur Vergesellschaftung verwandelt. Sofern der Warentausch verschiedene Arbeitsprodukte einander gleichsetzt, erzeugt er eine abstrakte Gleichheit zwischen ungleichen Arbeiten, die – basierend auf Maßstäben wie z. B. der gesellschaftlichen Durchschnittsarbeit – die Selbstreproduktion der Ungleichheit und die Aneignung der Arbeit selbst ermöglicht. Die Wertform erlangt daher einen verdinglichten und fetischisierten Charakter.

Für die Kritik an der Rechtsform ergibt sich die Beziehung zwischen Wertform und Recht aus der Warentheorie (Paschukanis 2003[1924]: 112). Ihr Referenzpunkt ist ein klassischer Abschnitt aus dem Kapital (MEW, 23: 99):

„Die Waren können nicht selbst zu Markte gehen und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher widerstandslos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in andren

Worten, sie nehmen. Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehen, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des andren, also jeder nur vermittelt eines, beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigne veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen. Dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ob nun legal entwickelt oder nicht, ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt“.

Von diesem Abschnitt ausgehend wird argumentiert, dass der Warenaustausch, und damit die Realisierung des in ihm enthaltenen Wertes, nur innerhalb eines Willensverhältnisses zwischen Akteuren erfolgen kann (Elbe 2004: 44-45). Die Bildung eines selbstständigen Willensaktes unter den Warenbesitzern wird somit zur Grundbedingung des kapitalistischen Äquivalententauschs. Dieser freie Willen wird von der Rechtsform geschaffen. Hierbei handelt es sich um die Bildung einer Subjektivität, die dem Menschen die Zirkulation auf dem Markt als Besitzer erlaubt, der sich ohne jede Beschränkung selbst verkaufen kann. In der Tat legt das Recht den Menschen in Form von Eigentum neu fest und macht ihn damit gleichzeitig zu Subjekt und Objekt. Aus diesem Grund ist die Rechtsform ein grundlegender Faktor des Entfremdungsprozesses: Sie lässt den Menschen als Besitzer hervortreten, der sich von sich selbst entfremdet und sich verkauft (Ceroni 1974: 91).

In diesem Aspekt wird das Recht in der kapitalistischen Gesellschaft als eine soziale Form behandelt, die sich gemeinsam mit der Wertform betätigt (Paschukanis 2003[1924]: 117ff.). Es beteiligt sich an dem Abstraktionsprozess der ungleichen konkreten Produzenten, der den im Warentausch vorausgesetzten Äquivalententausch einrichtet (Elbe 2010: 234). Die Rechtsinstrumente dafür sind die rechtstaatlichen Prinzipien der Freiheit und der Gleichheit sowie das Konzept des Rechtssubjektes (Elbe 2004: 47). Letzteres stellt sicher, dass der Mensch selbst als Ware zum Markt gehen und sich selbst austauschen kann. Das Rechtssubjekt kann aber nur auf der Grundlage der rechtstaatlichen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit agieren. Um über sich selbst zu verfügen, muss der Mensch frei sein. Die rechtstaatliche Freiheit impliziert daher die freie Verfügung über sich selbst als Ware. Diese allein ist aber noch nicht ausreichend, um den Warentauschprozess zu vollbringen: Der Mensch muss auch in der Lage sein, mit anderen Menschen Verträge abzuschließen, wofür ist die formale Gleichheit grundlegend ist. Bei der rechtsstaatlichen Gleichheit handelt es sich somit um eine Einigung zwischen gleichen Willen.

Rechtssubjektivität sowie Rechtsfreiheit und -gleichheit schaffen nur auf abstrakter Ebene gleiche Akteure, die frei Waren austauschen können, indem sie weiterhin in der materiellen Instanz die Durchsetzung von privaten Interessen und Ungleichheit ermöglichen. Daher gehören die rechtlich-demokratischen Diskurse und Institutionen zu den sozialen Formen, welche die Entwicklung des Kapitalismus und seiner Enteignungsweise ermöglichen, ohne auf unvermittelte Gewalt zurückgreifen zu müssen. Sie handeln nur über verdinglichte und fetischisierte Gestalten.

Dieses Gefüge ermöglicht es, die Rechtsform als sozialen Kohäsionsmechanismus² zu erfassen. Aus dieser Perspektive wird die kapitalistische Gesellschaft über den Redefinitionsprozess von schon vorhandenen geschichteten Ungleichheiten charakterisiert. Diesem Prozess wohnt ein erhöhtes Potenzial für die soziale Auflösung inne, da er einen Bruch bzw. eine Fragmentierung der religiösen, einheitlichen und transzendentalen Weltauffassung impliziert, welche innerhalb der prämodernen Gesellschaften den sozialen Möglichkeitsrahmen bestimmte (De Giorgi 1980: 21ff.). Im Gegensatz zu letzteren zersetzt und zergliedert die kapitalistische Gesellschaft das Handeln in verschiedene ungleiche und sozial differenzierte Sphären. Hierdurch wird eine permanente Unsicherheit und Volatilität in den sozialen Beziehungen geschaffen (id.: 22).³

Die Reproduktion der Auflösung sowie von Ungleichheiten zwingt die Gesellschaft, das Problem der Kohäsion des Handelns in Angriff zu nehmen. Da allerdings die Ungleichheiten und die Tendenz zur Auflösung unter den kapitalistischen Rahmenbedingungen nicht beseitigt werden können, ist auch die Kohäsion nur als Abstraktion möglich (Badaloni 1972). Zu diesem Zweck schafft die kapitalistische Gesellschaft einen Abstraktions- und Formenkomplex, der sich von der objektiven Realität der Produktionsverhältnisse (welche die Struktur der Ungleichheit darstellt) abkoppelt, und sich als ein normatives Handlungskoordinationssystem darstellt. Dieses System ist das Recht (De Giorgi 1980: 22).

Das Recht ermöglicht die Koexistenz, aber nur als Abstraktion. Das Recht führt in anderen Worten einen Plan der Indifferenz gegenüber der Differenz ein, macht also die Ungleichheit in der Abstraktion gleich. Hier handelt es sich jedoch nur um eine ausschließlich formale Kohäsion, um ein Abstraktionsmodell, das die abstrakten und indifferenten Ungleichheiten in Verbindung setzt, indem es die objektive Rationalität der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse verschleiert (id.: 23-24).

Damit diese Kohäsionsform funktioniert, ist es notwendig, dass der konstitutive Akt der Rechtsabstraktion nicht als das erkannt wird, was er tatsächlich ist: Ein Distanzierungs- und Entfremdungsprozess. Aus diesem Grund ist die Idee des freien Willens erneut von grundlegender Bedeutung: Dank ihr erscheint das Recht als eine autonome Struktur, die sich aus der freien Entscheidung der eigenen, nach Kohäsion (Zirkulation) zwischen ihren Teilen strebenden, (kapitalistischen) Gesellschaft ergeben hat, und kein Ergebnis von Zwang seitens der ungleichen Strukturen darstellt. In genau diesem Sinne ist auch Paschukanis' Idee (2003[1924]: 117) zu verstehen, gemäß welcher „der Warenfetischismus durch den Rechtsfetischismus ergänzt“ wird. Der Rechtsfetischismus schafft die Illusion der Rechtsnormen als universell gültige Regeln, die von der Gemeinschaft aufgestellt wurden und sich aus Erlassen und formalen Staatsverfahren ergeben haben, als ob diese überhaupt keine Art von Verbindung mit den Umständen besäßen, welche die Ungleichheiten verursachen. Damit vollendet die Rechtsform das von der Warenform initiierte

² Die Literatur über das Recht als soziale Kohäsionsform ist sehr breit. Besonders relevant ist der Beitrag der marxistischen italienischen Rechtssoziologie der späten 1970er und frühen 1980er Jahre zu bezeichnen, die insbesondere von Galvano Della Volpe geprägt wurde. Siehe, u.a. Badaloni 1972; Barcellona 1978; Cerroni 1974; De Giorgi 1980. Gegenwärtig wird dieses Thema von Buckel (2007 und 2010) entwickelt.

³ Man erinnere sich hier an die Worte Marx' und Engels': „Die fortwährende Umwälzung der Produktion, die ununterbrochene Erschütterung aller gesellschaftlichen Zustände, die ewige Unsicherheit und Bewegung zeichnet die Bourgeoisiepoche vor allen anderen aus“ (MEW 4: 472).

Vorhaben, nämlich die Verschleierung der Reproduktion der Produktionsverhältnisse.

3.2 Die Entwicklung des Kapitalismus und die Grenzen der Kritik an der Rechtsform

Nicht selten wird Paschukanis als Funktionalist bezeichnet, da er das Recht auf die bloße Funktion der Ermöglichung des Warentausches reduziere (Buckel 2010: 140). Diese Art von Kritik lässt allerdings den umfassenden Charakter des Begriffes der sozialen Reproduktion außen vor, den Paschukanis verwendet um seine Kritik an der Rechtsform zu entwickeln. Von diesem Standpunkt aus wird deutlich, dass „in dem Akt der Reproduktion selbst sich nicht nur die objektive Bedingungen ändern [...], sondern die Produzenten sich ändern, indem sie [...] neue Kräfte und neue Vorstellungen bilden, neue Verkehrsweisen, neue Bedürfnisse und neue Sprachen“ (MEW 42: 402). Der Reproduktionsakt stellt damit die Synthese der sozialen Entwicklung eines historischen Produktes dar. Es handelt sich hier um einen gesellschaftlich amalgamierten Prozess, in dem die instrumentellen Tätigkeiten des Menschen über die Natur sich in ein Vermittlungsgeflecht zwischen den Produzenten integrieren.

Nach Paschukanis wird das Recht ausgehend von der gesellschaftlichen Realisierung der Warenproduktion betrachtet, was zur Folge hat, dass es aus der Perspektive einer Einheit gedacht wird, in der sich die technisch-produktive Operation (Welt der Objektivität) und die Beziehung seitens derjenigen, die produzieren (Welt der Subjektivität), verknüpfen. Dementsprechend gibt es keine Arbeit ohne Interaktion, außerhalb der gesellschaftlichen Praxis. Die soziale Reproduktion umfasst gleichermaßen das Recht und die Wirtschaft, oder entspricht, um es noch präziser auszudrücken, einer Totalität, innerhalb welcher die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Bewegungen aus dem Leben des Ganzen hervorgehen und in der Warenproduktion amalgamiert sind (MEW, 42: 34).

Wenn man aus diesem deskriptiven und umfassenden Projekt der gesellschaftlichen Totalität nur einen funktionalistischen Rechtscharakter ableitet (wie von Buckel ausgeführt), neigen die daraus resultierenden Rückschlüsse über die Rechtsform auf die gleichen Probleme der (bereits vorgestellten) antiproduktivistischen Gesellschaftskritik zurückzufallen, nämlich die künstliche, in der theoretischen Ebene artikulierte Trennung zwischen den miteinander verwobenen Dimensionen der Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft.

Es ist offensichtlich, dass es in Buckels Fall (2007: 318) nicht darum geht, sich eine in habermasschen Begriffen zwischen Interaktion und Arbeit zweigeteilte Gesellschaft zu denken. Aus der von ihr gefühlten Notwendigkeit, die angebliche Reduktion auf den Funktionalismus zu überwinden, argumentiert die Autorin, dass die Rechtsform keine Funktion ausübe, sondern tatsächliche eine „Wirkung“ erzeuge (Buckel 2010: 140). In anderen Worten stellten somit die Umwandlung der Warenbesitzer in Rechtssubjekte und die Möglichkeit des Warentausches Effekte der selbigen Rechtsform dar.

Es ist hier zu bemerken, dass die Autorin eine Umkehrung der von dem ökonomischen Reduktionismus aufgestellten Ordnung vornimmt, und somit die Reproduktion der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse aus der Perspektive eines juristischen Determinismus betrachtet. Der Versuch, einem angeblichen Funktionalismus zu entfliehen, führt bei Buckel genau wie bei der

antiproduktivistischen Gesellschaftskritik zu einem *Vergessen des Kapitalismus*. Aus diesem Grund versucht die Autorin aus den Rechtsformen eine materielle Existenzweise des Rechts abzuleiten, wie beispielsweise die juristische Verfahren und die Rechtsdogmatik (Buckel 2007: 240-242; 2010: 143ff. und 147). Diese Formulierung distanziert sich von einem für Paschukanis wichtigen marxistischem Postulat, das besagt, dass die Beziehungen zwischen den Menschen und der Natur (technische Produktionsakte) über die Beziehungen der Menschen unter sich (soziale Produktionsverhältnisse) vermitteln werden.

Ohne Paschukanis' Vermittlungsperspektive kann der Vorschlag der Rekonstruktion einer materialistischen Rechtstheorie, wie er von Buckel vorgebracht wird, nicht die normative Hoffnung des Rechtsidealismus überwinden. Aus diesem Grund setzt die Autorin auf die Mobilisierung der rechtlichen Anerkennungsgewährleistungen und auf den widersprüchlichen Charakter der Universalisierung ihrer Verfahren, um „gegenhegemoniale Projekte alternativer Lebens-, Beziehungs- und Subjektivierungsweise“ (Buckel 2007: 321 ff.; 2010: 148) zu konstruieren. Dieses Verständnis muss trotz allem, wie Barreira (2016) zeigt, eine Grundannahme der Kritik an der Rechtsform aufgeben, nämlich die Tatsache, dass die kapitalistische Gesellschaft sich nicht *gegen* Widersprüche sondern *mit* ihrer Hilfe immunisiert, und genau dies mittels des Rechts tut.

Wenn der Funktionalismus kein methodologisches Problem der Kritik an der Rechtsform darstellt, wo liegen dann ihre Grenzen?

Die Kritik an der Rechtsform dient dazu, das Funktionieren des Rechts zu einem bestimmten Zeitpunkt der kapitalistischen Akkumulation zu analysieren, und zwar genau den Moment, in dem Geld in Kapital umgewandelt und über letzteres Mehrwert geschaffen wird, und andersherum. Dieser Moment wird in der allbekannten Formel G-W-G' dargestellt, die besagt, dass akkumuliertes Geld in Waren investiert wird, um mehr Geld zu produzieren (MEW 23: 161ff.). Es handelt sich somit um einen Prozess, der durch die Umwandlung von Arbeitskraft und Rohstoffen in Kapital charakterisiert ist.

Wie Karl Marx gezeigt hat, realisiert sich die besagte Umwandlung offensichtlich nicht über ein Ensemble technischer Effizienzkriterien mit ewiger Gültigkeit, und schon gar nicht über eine proportionale Korrelation zwischen dem Warenwert und der Arbeitszeit der Produktion. In seinem Versuch, den Produktions- und Zirkulationsprozess sichtbar zu machen, stellt Marx fest, dass der Tauschwert der Arbeitskraft größer ist als die Durchschnittskosten ihrer Regenerierung, da die Arbeitskraft einen Überschuss, einen Mehrwert, produziert, den sich nur die Kapitalbesitzer aneignen können. Dieser Überschuss vervollständigt den Wert der produzierten Waren (MEW 23: 165ff.).

Für die Normalisierung und Stabilisierung dieses Akkumulationsprozesses muss das Kapital Indifferenzmechanismen gegenüber der Mehrwertproduktion etablieren, um die soziale Kohäsion zu erlauben. Möglich wird dies durch die Widerspiegelung des Tauschwertes auf die Arbeit (MEW 23: 61). Der Tauschwert macht die Waren untereinander gleichwertig, trotz der verschiedenen Gebrauchswerte, die sie besitzen. Aus dieser Gleichwertigkeit entsteht eine Identifikation zwischen den verschiedenen konkreten Arbeiten, in dem Maße wie sie alle Ausdruck einer allgemeinen Produktionsaktivität sind.

Neben der konkreten Dimension entwickelt sich somit ein (homogenisierender und egalisierender) abstrakter Charakter der Arbeit (MEW 23: 56ff.). Damit sind die Komponenten und Bedingungen für die Entfremdung bereits in der eigenen Struktur der Arbeit vorhanden. Während die abstrakte Dimension Gleichheit darstellt, impliziert die konkrete Dimension Ungleichheiten und Differenzen. Dieser primäre Widerspruch zwischen Identität und Nicht-Identität schreibt sich in die Ware ein, verschleiert aber gleichzeitig auch das Ausbeutungsverhältnis (Fausto 1987: 293). Somit wird er zu einem wesentlichen Faktor der Normalisierung und Stabilisierung der kapitalistischen Produktionsweise.

Die Kritik an der Rechtsform ist ein wichtiges Analysemodell um die Auswirkungen dieses primären Widerspruchs zu beobachten. Sie erklärt aus welchem Grund die Herrschaft eine abstrakte Form annimmt, wie die Mehrwertproduktion unsichtbar gemacht wird und auf welche Art und Weise der Äquivalententausch die Reproduktion von Ungleichheiten verursacht. Es handelt sich somit um ein grundlegendes Kapitel der Wertformtheorie, das uns erlaubt, das Recht im Inneren des Zyklus zu denken, in dem Geld in Kapital umgewandelt, aus Kapital Mehrwert, und aus Mehrwert noch mehr Kapital und Geld geschaffen wird. Aber lässt sich der Kapitalismus wirklich auf diesen Zyklus reduzieren?

Um weiterhin als Kapital zu bestehen, muss das Kapital immer verwertet werden, und da die Wertproduktion an Arbeit gebunden ist, benötigt es immer mehr Arbeit als notwendig, und bringt es dazu, einen Überschuss an Arbeit, und damit an Kapital zu produzieren (MEW 25: 263). Da der Wert ein Selbstzweck ist, wird er maßlos (MEW 23: 161 und 167). Sobald er eine bestimmte Größenordnung erreicht hat, wird dieser maßlose Prozess mit den gesellschaftlich möglichen Bedingungen für die Realisierung des geschaffenen Wertes konfrontiert, also mit der Fähigkeit, das Erzeugte verkaufen zu können und das geschaffene Produktionspotenzial zu nutzen. Bei der Überwindung dieser Hindernisse kann der Mehrwert nicht mehr realisiert werden. Resultat dieses Prozesses ist eine Überakkumulation, welche die Grundlagen für die Rentabilität unterwandert (MEW 25: 261ff.). In diesem Moment muss das Kapital einen anderen Raum, einen anderen Ort aufsuchen und neue soziale Bedingungen schaffen, die den Fluss des Überschusses erlauben, und somit einen neuen Verwertungszyklus initiieren.

Die von dieser Dynamik hervorgebracht sozialen Beziehungen entsprechen nicht denjenigen, die durch das Prinzip des Äquivalententausches geschaffen wurden. Sie beziehen sich nicht die Stabilisierungsmechanismen der kapitalistischen Akkumulation sondern auf ihre Wachstumsimperative und Kapazitäten der Raumproduktion und -zerstörung, entsprechend der Notwendigkeit ihrer (Wieder-) Verwertung (Dörre 2009; Harvey 2005; Luxemburg 1975 [1913]).

Aus dieser Position wird die Kapitalismusedwicklung als ein ständiger Prozess zur Überwindung von Akkumulations- und Wachstumsschranken durch die Kommodifizierung von nichtkommodifizierten Räumen erfasst (Dörre 2009: 39ff.). Dieser Prozess ergibt sich aus der Unmöglichkeit der Realisierung des Gesamtmehrwertes an seinem Herstellungsort sowie aus dem Druck der Überakkumulation, was die Enteignung eines nichtkapitalistischen Außens erforderlich macht, um Teile des Mehrwerts zu realisieren und die Investitionen zu amortisieren (Luxemburg 1975 [1913]: 315ff.).

Diese kapitalistische Zerstörungsdynamik ist eine ständige Voraussetzung für die Erschaffung einer Situation des Äquivalententausches. In dem Maße, wie sie die Enteignung eines (noch nicht wertschaffenden) Raumes mit sich bringt, schafft sie die notwendigen Bedingungen für den Äquivalententausch, und zwar: Trennung der Landbevölkerung von Grund und Boden, Trennung zwischen Produzent und Produktionsmitteln sowie intensive Nutzung natürlicher Ressourcen (MEW 23: 741-744). Dies wiederum ermöglicht die Eröffnung eines neuen Akkumulationszyklus sowie neuer Märkte. Man bemerke deshalb, dass sich diese Enteignungsprozesse der Räume parallel zum Äquivalententausch entwickeln, ihm aber nicht entsprechen.

In diesem expliziten Enteignungsstadium der kapitalistischen Akkumulation besitzt das Recht nicht die gleichen Eigenschaften, die es in der Stabilisierungsetappe von Produktion und Konsum entwickelt. Wie von Rosa Luxemburg (1975 [1913]: 397) erklärt, herrschen im Kontext des reinen Äquivalententauschs „Friede, Eigentum und Gleichheit hier als Form“, was bedeutet, dass „Eigentumsrecht in Aneignung fremden Eigentums, Warenaustausch in Ausbeutung, Gleichheit in Klassenherrschaft umschlagen“. Hingegen zum Zeitpunkt der Enteignung nichtkapitalistischer Räume sind die verwendeten Methoden keine sozialen Formen der Täuschung. Gemäß der Autorin herrschen hier „Kolonialpolitik, internationales Anleihenystem, Politik der Interessensphären, Kriege. Hier treten ganz unverhüllt und offen Gewalt, Betrug, Bedrückung, Plünderung zutage“ (Luxemburg 1975 [1913]: 397).

Wie gezeigt, unterscheiden sich diese Erfahrungen und Mechanismen in großem Maße von denjenigen, die von dem Äquivalententauschprinzip entwickelt wurden. In einer Situation der expliziten institutionellen Unterdrückung fungiert das Recht weder als motivationale und legitimierende Ressource der kapitalistischen Akkumulation noch als verdinglichte und fetischisierte soziale Form. Weiterhin kostet es gemäß Luxemburg (1975 [1913]: 397) „Mühe, unter diesem Wust der politischen Gewaltakte und Kraftproben die strengen Gesetze des ökonomischen Prozesses aufzufinden“. Im Kontext der Akkumulationsexpansion und kapitalistischen Landnahme kann das Recht nicht in den Begriffen der These über den Zusammenhang von Warenform und Rechtsform gedacht werden. Ganz im Gegenteil: Um diesen anderen Charakter des Rechts verstehen zu können, ist es notwendig, über die Kritik an der Rechtsform hinauszugehen.

4. Recht und Landnahme

Im Gegensatz zu der Kritik an der Rechtsform, die untersucht, warum die Stabilisierung der kapitalistische Ungleichheitsstruktur von einem formalen Identitätsprinzip abhängt, orientiert sich die Forschung über die Rolle des Rechtes in den kapitalistischen Landnahmeprozessen an der Frage, wie das Recht in den Bewegungen der kapitalistischen Reaktion gegenüber den Blockierungsmechanismen der Akkumulation funktioniert.

Um diese Frage zu beantworten ist es notwendig anzuerkennen, wie oben ausgeführt, dass der Kapitalismus ein Getriebe ist, das ständig Eigenlimitationen produziert, aber auch hochsensibel in

Bezug auf seinen neuralgischen Punkten ist. Wenn diese getroffen werden, löst er Prozesse aus, die ihn dazu bringen, sich über nichtkommodifizierte Länder auszudehnen, um einen neuen Stabilitätszyklus zu initiieren (Dörre 2012a, 41). Grundlegende Basis dieses Expansionsprozesses ist eine ständige Wiederholung der ursprünglichen Akkumulation.

4.1 Wiederholung der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals und kapitalistische Landnahme

In Marx' *Kapital* (MEW 23:741) wird die ursprüngliche Akkumulation als ein Ursprungsakt behandelt, der erlaubt, die Bewegung des Kapitals nicht als einen Teufelskreis zu betrachten, in dem Geld in Kapital umgewandelt wird, um anschließend Mehrwert zu erzeugen, und andersherum. Vielmehr zeigt der Autor, dass eine vorhergehende Akkumulation existiert, die Ausgangspunkt für die kapitalistische Produktionsweise ist (*id.*). Da die Voraussetzung für die kapitalistische Produktion die Umwandlung von materiellen und immateriellen Gütern in Wert ist, und dies nur durch die „Scheidung zwischen den Arbeitern und dem Eigentum an den Verwirklichungsbedingungen der Arbeit“ möglich ist, schließt Marx (MEW 23: 742), dass die ursprüngliche Akkumulation den „historischen Scheidungsprozess von Produzent und Produktionsmittel“ darstellt. Es handelt sich daher um einen Akt der Enteignung sozialer Gruppen, der die Bildung einer Masse mit sich bringt, die ihre Arbeitskraft frei verkaufen kann. Dieser Akt beinhaltet für Marx imperialistische Eroberungen, Kolonisierungen, Raubmord und Blutgesetzgebung, also „außerökonomische, unmittelbare Gewalt“ (MEW 23: 765). Marx hat diesen Prozess als die „Vorgeschichte des Kapitals“ beschrieben.

Im Gegensatz zu Marx hat sich Luxemburg nicht darauf beschränkt, dieses Phänomen als „Vorgeschichte des Kapitals“ zu klassifizieren, sondern betrachtet es als Bestimmungsfaktor der Entwicklungsdynamik des Kapitalismus. Sie teilt Marx' Auffassung, dass ein Teil der Akkumulationsbewegung sich ausgehend von einem rein ökonomischen Prozess zwischen Kapitalisten und Arbeitern in den Räumen der Mehrwertproduktion abspielt (Luxemburg 1975 [1913]: 315). Da jedoch nur ein relativer und begrenzter Teil des Mehrwerts während dieses internen Umlaufs, d. h. an seinem Produktionsort, angeeignet werden kann, argumentiert Luxemburg (315–316), dass das System immer auf ein nichtkapitalistisches „Außen“ zurückgreifen muss, um diese Aneignung vollständig zu realisieren. Diese andere Dimension der Akkumulation vollzieht sich weltweit und wendet, wie oben ausgeführt, explizite Gewalt an.

Basierend auf Luxemburgs Überlegungen entwickelt David Harvey (2009, 74 ff.) das Argument, dass die auf Gewalt basierte Akkumulation keine „Ursprungsetappe“ oder einen vergangenen Akt darstellt, sondern in der Tat ein Prozess ist, der sich im Laufe des Kapitalismus wiederholt. Aus diesem Grund ging er dazu über, diesen Prozess als „Akkumulation durch Enteignung“ zu bezeichnen. Harvey (2009: 64) argumentiert, dass „die Überakkumulation in einem bestimmten Gebietssystem“ sowohl Resultat des Überschusses an Arbeit (Arbeitslosigkeit) als auch an Kapital (Überfluss an Waren, die nicht ohne Verluste verkauft werden können, Nichtnutzung des Produktionspotenzials sowie Überschuss an Kapital, das seine Rentabilitätskapazität verloren hat) ist. Nach Ansicht des Autors kann besagter

Überschuss durch eine zeitlich-räumliche Verdichtung (*spatio-temporal fix*) absorbiert werden. Wenn diese zeitlich-räumlichen Anpassungen nicht durch eine „erweiterte Reproduktion über einer nachhaltigen Basis“ auftreten, muss die Akkumulation auf andere Mittel zurückgreifen, nämlich die Akkumulation durch Enteignung (Harvey 2009: 63–64). In diesem Moment, so schlussfolgert der Autor, verwandelt sie sich in einen „Raubtierkapitalismus“ der die räuberische und politische Gewalt des Ursprungsaktes wieder aufnimmt (Harvey 2009: 72). Entscheidender Faktor dieses Prozesses ist dass die Kapitalakkumulation immer durch verschiedene Formen staatlicher Intervention erfolgt.

Dies ist der Ausgangspunkt für die Forschung Klaus Dörres (2009), der sich in den letzten Jahren der Entwicklung eines *Theorems der kapitalistischen Landnahme* gewidmet hat. Das Modell der *Landnahme* geht davon aus, dass die kapitalistische Akkumulation immer auf zeitliche und räumliche Barrieren stößt, die für ihre Kontinuität überwunden werden müssen. Die Idee, dass die vollständigen Realisierung des Mehrwerts an seinem Produktionsort unmöglich ist, wird wieder aufgenommen um zu zeigen, dass die Kapitalakkumulation für ihre Fortführung neue, nichtkommodifizierte Territorien benötigt, die neue Ressourcen, Rohstoffe und Arbeitsmärkte zur Verfügung stellen können (2009: 40). Die nichtkommodifizierten Räume lassen sich für Dörre (2009: 41) nicht unter dem bereits existierenden Land oder Produktionsweisen zusammenfassen, da sich der Kapitalexpansionsprozess sonst zu einem irreversiblen Phänomen entwickeln würde, das sich zu einem Ende hinbewegt. Im Gegenteil: Die anhaltende Notwendigkeit der Überwindung der Akkumulationsgrenzen bringt den Kapitalismus dazu, nichtkapitalistische oder nichtkommodifizierte Räume zu *produzieren*, die er dann später enteignet. Damit stellt der Autor fest, dass die „Kette der Landnahmen prinzipiell unendlich ist“ (Dörre 2009: 42).

Ausgehend von dieser Überlegung formuliert Dörre (2009: 36 und 41) ein Theorem der kapitalistischen Entwicklung. Es handelt sich hier um die Kapitalakkumulation durch *Landnahme* bereits existierender oder aktiv produzierter nichtkapitalistischer oder nichtkommodifizierter Terrains. Aus dieser These schließt der Autor, dass der Kapitalismus basierend auf einer Innen-Außen-Dialektik funktioniert, der zufolge die Grenzen der internen Akkumulationskapazität die Enteignung eines „Außens“ erfordern. Diese Gleichung schließt sich jedoch nur mithilfe staatlicher Eingriffe, Regelungen sowie direkter, körperlicher und symbolischer Gewalt. In diesem Zusammenhang ist die Rolle des Rechts als Rechtsgewalt von grundlegender Bedeutung.

4.2 Die soziorechtliche Reproduktion der Landnahme

Im Bereich der kapitalistischen Landnahme operiert das Recht innerhalb verschiedener Besetzungs- und Prekarisierungsprozesse, die von der Ausweitung der Kapitalakkumulation angetrieben werden. Diese Prozesse sind sehr vielfältig und variieren gemäß ihres Wirkungsbereiches über die verschiedenen Territorialitäten. Aus diesem Grund sind diese Prozesse in der Lage, sich sowohl auf der Makroebene als auch innerhalb lokaler Interventionen zu reproduzieren. Als Beispiel für ersteren Fall sei die Kommodifizierungspolitik innerhalb der Austeritäts- und Privatisierungsordnungen genannt. Der zweite Fall kann mit illegalen Aneignungen von Land (land grabbing) durch private Unternehmen oder

den rechtlichen Maßnahmen für die Bodenregulierung, Räumung und die Immobilienspekulation in Arbeitervierteln illustriert werden.

Alle diese Maßnahmen teilen als gemeinsamen Nenner den Umstand, sich aus direkten Staatshandlungen entwickelt zu haben, welche die bis dahin bestehenden Besitzverhältnisse modifiziert haben und damit Räume kommodifizierten, die für die Wertschaffung bisher wenig attraktiv waren (Dörre 2012: 30-35; Harvey 2007: 78). Diese Kommodifizierung wird von regulatorischen Richtlinien ermöglicht, die öffentliche und Gemeingüter privatisieren, öffentliche und soziale Ausgaben kürzen, Einkommenssteuern senken, die Barrieren für den freien Fluss von Finanzkapital über Deregulierungspolitiken abbauen und die Arbeitsrechte beschneiden.

Wie wir gesehen haben, setzt sich die kapitalistische Landnahme immer aus der Überwindung eines die Akkumulation blockierenden Mechanismus sowie der kapitalistischen Besetzung eines Gebietes (im weiten Sinne), innerhalb welchem bestimmte Bedürfnisse in ent- oder dekommodifizierter Form vorhanden sind, zusammen. Da diese Dynamik eine räumliche Umstrukturierung zur Folge hat, bringt sie gleichzeitig auch die Vertreibung oder Prekarisierung der lokalen Bevölkerung mit sich, die sich, sobald sie einmal aus dem gemeinsamen Raum entfernt wurde, auf dem Arbeitsmarkt frei verkaufen kann. Hierfür muss diese allerdings für ihre neue Rolle in der Produktionskette diszipliniert werden. Somit fungiert, neben den Maßnahmen für die Aneignung des öffentlichen und gemeinschaftlichen Raumes, auch das Recht als Bestandteil der Techniken für die Kontrolle der Enteigneten.

Im Großen und Ganzen impliziert die soziorechtliche Reproduktion der Landnahme die Beschneidung der sozialen Rechte, die Enteignung von kollektivem Land, Ausweitung und Verstärkung des Schutzes der Eigentumsrechte, die Schaffung juristischer Anreize für die Privatisierung sowie institutioneller Arrangements zur Förderung der freien Marktwirtschaft und schließlich die Kriminalisierung von Armut und Widerstandsbewegungen. Hiermit ist man mit einem Rechtsmodell konfrontiert, das ganz explizit die Enteignung, die Besetzung gemeinsamer Räume sowie die Kolonisierung verschiedener Raumformen und bestehender Lebensarten, Beziehungen und Subjektivitäten, vorschreibt.

Dieses Modell ist Ergebnis legislativer und verfassungsrechtlicher Reformen, die, auf rechstaatlichen Verfahren basierend, vonseiten des Staates eingeleitet wurden. Diese Reformen modifizieren die kollektive und gemeinschaftliche sozijuistische Organisation, indem sie diese mit einer privatrechtlichen Eigentumsordnung ersetzen. Diese Umgestaltung der Rechtsordnung kann exakt als Transitionsprozess der *Gemeinschaft zum System des Äquivalententauschs* neu interpretiert werden. Soziale Gruppen, die ein gemeinschaftliches oder kollektives Leben erfahren haben, werden über einen Enteignungsakt von den Produktionsmitteln abgeschnitten und untereinander getrennt, und sind ab diesem Moment frei, ihre Arbeitskraft zu verhandeln. Das Kollektivsubjekt wird in ein Rechtssubjekt verwandelt, das rechtlich mit Autonomie und einem freien Willen ausgestattet wird, sodass es in einem Kaufvertrag als ebenbürtige Partner erscheint.

Aus der Perspektive der kapitalistischen Landnahme ist das kollektive und gemeinschaftliche Leben in einen Kontext der De- oder Entkommodifizierung eingebettet, da die Gemeinschaftsmitglieder nicht an

der Wertproduktion teilnehmen. Die (Re)Kommodifizierung hat die Enteignung dieser Mitglieder, und gleichzeitig auch die Umgestaltung ihrer Rechtsordnung, vom kollektiven und gewöhnlichen Recht zum bürgerlichen Recht, zur Folge. Im Zuge der Korrelation zwischen Enteignung und der Umgestaltung der Rechtsordnung wird die Landnahme, obwohl sie auch von offenkundig illegalen Praktiken wie Raub, Eroberungen oder Krieg Gebrauch machen kann, immer auf einen Moment der Rechtsgewalt zurückgreifen müssen, d. h. auf eine gesetzliche Reform, eine neue Regelung oder Rechtsinstitut, das bei der Modifizierung der bestehenden Rechtszustände die Ungleichheitsstruktur des Enteignungsaktes offen vorschreibt. In dieser Rechtsäußerung gibt es keine Gleichheit oder abstrakte Freiheit, keinen Fetischismus, Entfremdung oder Entfernung von der Welt, sondern eine explizite und unverhüllte Rechtsanerkennung der Asymmetrie und Ungleichheit. Ein besonders aufschlussreiches Beispiel für diese rechtliche Konfiguration ist die Verabschiedung des sogenannten „Schmuckgesetzes“⁴ im dänischen Parlament im Januar 2016, das die Konfiszierung der Besitztümer von Geflüchteten erlaubt, wenn ihr Vermögen 10.000 Dänische Kronen übersteigt.

4.2.1 *Othering* und Recht: Das Andere als das Außen

Die gesetzlich vorgeschriebene Ungleichheit muss Rational begründet werden. Für diesen Zweck macht die kapitalistische Landnahme von ihrer linguistisch-diskursiven Dimension Gebrauch. Backhouse (2015) hat diese Dimension kürzlich erforscht. Bei der Untersuchung der *grünen Landnahme* im brasilianischen Bundesstaat Pará zeigt die Autorin, dass die Einführung des Ausdrucks der „degradierten Flächen“ in Umweltschutzgesetzgebungen maßgeblich für die Übertragung des Landbesitzes von Kleinbesitzern auf Großkonzerne war. Es handelt sich hier um einen symbolischen Prozess, in dem die zu enteignende soziale Gruppe und ihr Raum rhetorisch und diskursiv als ein beeinträchtigtes, minderwertiges und rückständiges Anderes etabliert wird. In diesem Prozess stellt der Rechtsdiskurs nicht den einzigen, aber ohne Frage einen grundlegenden Faktor für die Herstellung dieses Anderen dar.

Die zu dieser Stigmatisierung beitragenden Mechanismen ähneln in großem Maße den von Spivak (1985) im Begriff des „*Othering*“ beschriebenen. *Othering* ist ein Instrument, das verwendet wird, um Bilder „anderer Kulturen“ als umgekehrte Repräsentationen der eigenen zu bilden. Dies bedeutet: Man kreiert Darstellungen eines Anderen, indem man auf Stereotype zurückgreift, um damit die eigene kulturelle Identität mit positiven Werten auszustatten. Spivak zeigt, dass das *Othering* verwendet wurde, um die kulturelle Überlegenheit Europas gegenüber seinen Kolonien durchzusetzen. Auf der einen Seite steht die europäische Identität, das *Wir*, das als rational, modern und individuell dargestellt wird, auf der anderen das *sie*, die Kultur des Rests der Welt, die als veraltet, traditionell, rückständig, prämodern oder gemeinschaftlich verankert konstruiert wird (Costa und Gonçalves 211: 59).

Die kulturelle Reproduktion des *Anderen* ist jedoch nicht selbstreferentiell, wie es die Postkolonialen Studien suggerieren (Said 2003: 2-4), sondern ist in den objektiven Bedingungen der Kapitalexpansion

⁴ Der offizielle Gesetzstitel lautet L87.

angesiedelt. In dem Aktivierungsmoment der kapitalistischen Landnahme tragen diverse diskursive Strukturen dazu bei, die bestehenden Zustände, Leistungen und Beziehungen in einem ent- oder dekommodifizierten Raum als abweichend oder rückständig zu charakterisieren. Diese Darstellung wird immer auf der Grundlage des Vergleichs mit dem angeblichen Entwicklungsgrad des kommodifizierten Raums vorgenommen. Dies ist u. a. an den humanistischen und aufklärerischen Diskursen ersichtlich, welche die Völker Afrikas, Asiens oder der Amerikas als irrational und ihre Natur als wild charakterisierten, und damit deren Eroberung und Kolonisierung innerhalb der ursprünglichen Akkumulation ermöglichten (Amin 2009: 152ff.). Man kann diese diskursive Abwertung aber auch in den aktuellen neoliberalen Diskursen finden, welche die besagten Gebiete als rückständig, unproduktiv und ineffizient darstellen und damit die Voraussetzungen für ihre Okkupierung durch die „rationale“ Marktlogik schaffen. Als Vektoren der ursprünglichen Akkumulation und ihrer Wiederholung trägt das Rechtsprojekt der Modernisierung und Entwicklung, ebenso wie die *zivilisatorischen Missionen*, die rhetorischen und diskursiven Bedingungen für die kapitalistische Landnahme in sich, d. h. sie tragen zu der Charakterisierung des „Anderen“ bei, das es zu enteignen gilt.

Aus der Perspektive der kapitalistischen Landnahme entspricht das kulturell *Andere* dem nichtkapitalistischen *Außen*. In dem Maße, wie ein bestimmter Raum die Wertschöpfung nicht unterstützt, steht er außerhalb der kapitalistischen Akkumulation. Wenn diese, wie wir gesehen haben, in einer Krisensituation der Überakkumulation an ihre Grenzen stößt, muss sie die Bedingungen für ihre Ausbreitung schaffen. Zu diesem Zweck werden rhetorisch-diskursive Instrumente mobilisiert, die das *Außen* als ein abweichendes und minderwertiges *Anderes*, als eine *degradierte Fläche* charakterisieren. Mit diesem Erscheinungsbild wird das *Außen* zu einem Gebiet, das nicht nur angeeignet werden kann, sondern angeeignet werden muss, um sich entwickeln zu können. Diese Dynamik wird in den politischen und rechtlichen Diskursen über Slums in Lateinamerika, sogenannte Favelas, sehr deutlich. Da diese gewöhnlich stereotypartig als ein Ort des Verbrechens und der Unterentwicklung dargestellt werden, hat sich das Bild der Favelas als „unzivilisiertes“ Gebiet verfestigt, das in jedem Moment für die Begründung städtischer Umbaumaßnahmen oder der Immobilienspekulation genutzt werden kann (u.a. Berenguer 2014: 110ff.; Rothfuß 2014; Wacquant 2005).

4.2.2 Privatisierung durch das Recht

Wie gezeigt, stellt die Charakterisierung des Außens als das Andere eine Bedingung für seine Kommodifizierung dar. In der spezifischen Operationen der Kommodifizierung nutzen jedoch die Rechtsgestaltung nicht mehr den Mechanismus für das *Othring*. In dieser Phase entwickelt das Recht Werkzeuge, welche den Transfer des Eigentums sowie der Bereitstellung der öffentlichen und kollektiven Dienstleistungen auf private Marktakteure ermöglichen. Diese Werkzeuge wickeln die Deregulierung, Privatisierung und Öffnung eines bestimmten Sektors für den transnationalen Handel und die Konkurrenz ab, und tauchen in verschiedenen institutionellen Arrangements auf: Auktionen und Verkauf von Waren, Betrieben oder öffentlicher Güter, Konzessionen, öffentlich-private Partnerschaften,

Übertragungen von Eigentum, Verwaltung oder des Managements eines öffentlichen Dienstes oder kollektiven Mittels an Privatbetriebe etc. (Picciotto 2002). Gemeinsam haben diese institutionellen Arrangements, dass sie die Fähigkeit der Ressourcenallokation von einer kollektiven oder öffentlichen Instanz (dem Staat, zum Beispiel) auf Privatunternehmen übertragen. Letztere stellen dann neue produktive Instanzen auf und definieren neue Integrationsnormen für die wirtschaftlichen und technologischen Sektoren sowie für die Arbeitsverhältnisse.

Die Privatisierung und die Einhegung stellen charakteristische Vorgänge des Kommodifizierungsmoments in einer kapitalistischen Landnahme dar. Sie ermöglichen die Öffnung eines bisher unerschlossenen Marktes, der in der Lage sein wird, die Kapitalflüsse zu absorbieren. Wir haben bereits gesehen, dass dieser Prozess die Trennung von Produzenten und Produktionsmitteln impliziert. Dies wiederum kann über legale Enteignungsmaßnahmen stattfinden, mittels welcher der Staat, mit der Begründung der Förderung des Allgemeinwohls, die Menschen ironischerweise aus ihren Häusern oder von ihrem Grund und Boden vertreibt und die Gebiete anschließend für die Wertschöpfung umstrukturiert. Trotz ihrer Rechtmäßigkeit weisen diese Maßnahmen die gleichen Eigenschaften wie Raub auf, da es sich in beiden Fällen um ein einseitiges Vorrecht des Staates handelt, das die Einwilligung der Betroffenen entbehrt. Vor Kurzem haben die Bilder der Räumungen von Favelas in Rio de Janeiro im Zuge der städtischen Umbauarbeiten für den Empfang der Olympischen Spiele 2016 (welche, mit der Begründung, dem „Allgemeinwohl“ zu dienen, die Eingliederung der Favelas und anderer Wohngebiete der ärmeren Bevölkerung in den Immobilienmarkt und Tourismusbetrieb ermöglichten) den gewalttätigen Charakter dieser juristischen Maßnahmen gezeigt. Die Mobilisierung von Polizeikontingenten und militärischen Einheiten attestieren, dass das Rechtsinstrumentarium für Enteignungen weder einen angenehmen noch einen gleichberechtigten Prozess mit sich bringt (u.a Cummings 2015; Freeman 2012; Sánchez und Broudehoux 2013).

Eine weitere gängige Praxis der Privatisierung und Einhegung ist die staatliche Verteilung von Eigentumstiteln an die Bevölkerung, welche Gemeinschaftsgebiete besetzt (Dowall und Clark 1996). In diesem Fall wird das Gemeinschaftsmitglied oder der Bewohner eines kollektiven Gebietes zum Eigentümer der von ihm bewohnten Parzelle gemacht. Nach der Zuteilung eines offiziellen Eigentumstitels ist das Individuum frei, seinen Grundbesitz zu veräußern, zu verpachten, zu verpfänden oder Investitionen für die Verbesserung der Infrastruktur anzuwerben usw. Die Mainstreamliteratur hat diesen Praktiken ein Empowerment-Potenzial für die betroffene Bevölkerung zugeschrieben (Atuahene 2006). Aber stellen sie nicht viel mehr eine andere Form der Rechtsgewalt dar?

Inmitten einer entweder sehr pessimistischen oder sehr optimistischen Geschichtsschreibung über die Zustände der englischen Bevölkerungsmasse während der Phase der ursprünglichen Akkumulation hat E. P. Thompson (1966: 212) eine für diese Fragestellung nützliche These formuliert. Nach Ansicht des Autors hat die Arbeiterklasse die leichte Verbesserung ihrer Schutzgesetze während der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert als katastrophales Ereignis erfahren. Dies bedeutet: Die Umwandlung in einen freien Arbeiter mag sogar einen unmittelbaren Gewinn dargestellt haben, bedeutete aber auch, dass der Produzent an den kapitalistischen Bedingungen der Ausbeutung der Arbeit teilnehmen musste.

Wendet man diese These auf die Gegenwart an, ist es möglich zu bestätigen, dass die Verteilung von Eigentumstiteln einen unmittelbaren finanziellen Vorteil darstellt, der trotzdem den Weg für die katastrophale Erfahrung der Prekarisierung öffnet.⁵

4.2.3 Massive Anwendung des Strafrechts

Unter den prekarierten Arbeitsbedingungen wurden Möglichkeiten für die Entstehung strafgesetzlicher Regelungen geschaffen, die die freie Masse auf ihre neuen Arbeitsbedingungen vorbereiten und ihre Widerstandsformen unterdrücken sollte (Wacquant 2014). Es gibt jüngste Erfahrungen, die illustrieren, auf welche Art das Strafrecht seinen Beitrag leisten kann, um diese Erfahrung besonders katastrophal zu gestalten. Die Verfassungsreform in Mexiko bezüglich des Rechtes auf Land ist ein für diesen Prozess besonders aufschlussreiches Beispiel.⁶

Die Mexikanische Verfassung von 1917 führte als weltweit erste die Anerkennung des sozialen Eigentums ein, indem es das Fortbestehen der *ejidos* und *comunidades* gewährleistete, also die Existenz von kollektivem Land und gemeinschaftlichen Bereichen für Bauern und Indigene. In den späten 1980ern und frühen 90ern stellten sogenannte Strukturanpassungsmaßnahmen die Bedingungen für den mexikanischen Beitritt zu dem North American Free Trade Agreement (NAFTA) dar und wurden außerdem von der Weltbank empfohlen. Diese sahen vor, das Agrarmodell der Revolution von 1917 mit der finanziellen Liberalisierung der Böden zu ersetzen. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde die mexikanische Verfassung reformiert und erlaubte ausdrücklich den Verkauf, die Verpachtung und Verpfändung der *ejidos*. In anderen Worten: Die Verfassungsreform verwandelte selbstwirtschaftende Bauern in freie Eigentümer. Die ungleichen und asymmetrischen Voraussetzungen des transnationalen Agrarmarktes (im Sinne von Macht, Information, Kapital, Risikoverteilung usw.) brachten diese Bauern dazu, ihr Land erst zu sehr ungünstigen Bedingungen zu verkaufen (Verschuldung, Unwissen über den realen Wert ihres Landes usw.) und anschließend Angestellte der neuen Landbesitzer zu werden (Konglomerate, die das Land ankauften und in der Form von Latifundien konzentrierten, um Biokraftstoffe und Lebensmittel in großem Umfang zu produzieren).

Natürlich machten die Bauern massiv gegen diese Maßnahmen mobil. Als wichtigste Widerstandsbewegung ist der Aufstand des *Ejército Zapatista de Liberación Nacional* im Jahr 1994 in Chiapas zu nennen. Simultan zu dieser Bewegung entwickelte der mexikanische Staat diverse Kriminalisierungs- und Repressionspolitiken gegenüber den Bauern und politischen Bewegungen.

Dieser Repressionsapparat löste eine Welle von Verhaftungen unter den verschiedensten Anklagen aus, unter ihnen die Störung des öffentlichen Friedens, das Tragen von dem Militär vorbehaltenen Waffen, Beamtenbeleidigung, Verletzung der öffentlichen Ordnung, Krawalle, Unruhe, Terrorismus, Volksverhetzung und Verschwörung (Comité Cerezo México 2016). Zwischen 1995 und 2010 wurden mehr als 900 politische Gefangene in ganz Mexiko verurteilt (id., 2012).

⁵ Die Literatur über Prekarisierung und das Prekariat ist sehr weitläufig. Siehe u.a. Dörre 2013 und 2015; Standing 2011.

⁶ Dieser Fall wurde ausführlich bei einer anderen Gelegenheit untersucht: Schacherreiter und Gonçalves 2016.

Darüber hinaus wurden diverse Ausnahmezustände durch eine Reihe von Rechtsprechungen des Obersten Gerichtshofes und Reformen im Strafrecht eingeführt, wie es Bayo (2013) gezeigt hat. Nach Ansicht der Autorin stellt die Modifizierung des *Ley contra la Delincuencia Organizada* (id., 199) die wichtigste dieser Reformen dar. Die neue Formulierung des besagten Gesetzes verwendet in sehr großem Umfang mehrdeutige und abstrakte Begriffe, um die Teilnahme einer Person in einem kriminellen Netzwerk zu typisieren. Nach Ansicht der Autorin ermöglichte dies eindeutig die Ausweitung der Repression gegenüber politischen und sozialen Bewegungen. Da diese in der Regel die Zusammenkunft mehrerer Personen voraussetzen, war es nunmehr möglich, sozialen Bewegungen als organisierte Kriminalität zu klassifizieren. Da dieses Gesetz außerdem auf jede beliebige Straftat bezogen werden kann, erlauben seine abstrakten Rechtsbedingungen, jede Person, die in indirektem Zusammenhang mit einem dieser Verbrechen steht (z. B. im Slum des Tatorts zu wohnen), als Teil der kriminellen Organisation zu betrachten. Dies hat zu einer massiven Kriminalisierung der armen Bevölkerung geführt. Wenn man bedenkt, dass diese Gruppe aus Bauern und Indigenen besteht, die aus ihren *ejidos* und *comunidades* vertrieben wurden, tritt der disziplinarische Charakter der besagten Gesetzgebung noch deutlicher hervor.

Dieses Beispiel illustriert sehr deutlich die letzte Phase der soziorechtlichen Reproduktion der Landnahme, nämlich die massive Anwendung des Strafrechts. Diese Phase wurde weitgehend von Marx (MEW 23: Kapitel 24) beschrieben. Bei der Abhandlung der gewalttätigen Usurpation des Gemeindelandes in England hat Marx im Hinblick auf die Regulierung des Landrechts zwei verschiedene historisch-juristische Phasen identifiziert. Die erste Phase bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem späten 15. und 17. Jahrhundert, als besagte Usurpation nur auf illegale Art und Weise und entgegen expliziter gesetzlicher Verbote praktiziert wurde. Die zweite Phase wird ab dem 18. Jahrhundert nachgewiesen, dem Zeitpunkt, an dem die Usurpation gesetzlich wurde und das eigene Gesetz sich zu einem „Vehikel des Raubs“ entwickelte (MEW 23: 709).

Beide Momente wurden jedoch von dem Strafrecht geprägt, das Marx (MEW 23: 762ff.) fortan als „Blutgesetzgebung“ bezeichnete. Diese besagten Strafgesetze operierten parallel zu der Enteignung der Bauern und ihrer Ländereien. In dem Maße, wie man die Bauern vertrieb, erlangten diese auch die komplette Freiheit, ihre Arbeitskraft an den Kapitalisten zu verkaufen. Allerdings wurden sie nicht automatisch von der industriellen Wirtschaft absorbiert. Einerseits vermehrten sich die Manufakturen nicht im gleichen Verhältnis wie die Zahl der enteigneten Bauern, andererseits konnten die mit anderen Bräuchen sozialisierten Bauern nicht den erforderlichen neuen Arbeitsstandards und Lebensstilen entsprechen. Somit bildete sich eine wirtschaftlich noch nicht absorbierte Masse, die an die „Disziplin des neuen Zustandes“ (MEW 23: 762) angepasst werden musste. Genau aus dieser Perspektive hat Marx das Entstehen diverser Blutgesetzgebungen wider Vagabundage, Armut und Pauperisierung in England und Frankreich seit dem 15. Jahrhundert erklärt. In diesem Sinne hat das Strafrecht die Aufgabe der Disziplinierung der Arbeitskraft während des Prozesses der ursprünglichen Akkumulation erfüllt.

4.2.4 Systematisierung des Zyklus: Rechtsgewalt und Rechtsvorschrift der Ungleichheit

Auf Grundlage aller bis zu diesem Punkt gesammelten und diskutierten Elemente ist es nun möglich, den allgemeinen Prozess der soziorechtlichen Reproduktion der Landnahme zu systematisieren. Der erste Akt ist durch die Charakterisierung des nichtkapitalistischen Außens als das abweichende, minderwertige und rückständige Andere gekennzeichnet. Einmal auf diese Art und Weise klassifiziert, ist es möglich, Enteignungsakte mittels Rechtstechniken zum Ziele der Privatisierung des Gemeinde- und öffentlichen Raumes durchzusetzen. Der Einsatz dieser Techniken übt Druck auf die sozialen Gruppen und die lokale Bevölkerung aus, die Verbindung mit ihren Gemeinschaften oder Kollektiven aufzulösen, sich somit frei für den Verkauf der eigenen Arbeitskraft zu machen. Von diesem Moment an wird das Strafrecht für Disziplinierungszwecke verwendet.

Wenn der Repressions- und Kriminalisierungsprozess der enteigneten Gruppen abgeschlossen ist, finden sich die diesen Gruppen angehörigen Individuen ausreichend auf den Äquivalententausch vorbereitet. In anderen Worten: Alleinig nach der Disziplinierung mittels des Strafrechts kann der stabile Akkumulationszyklus (G-M-G') normalisiert werden. Einmal normalisiert, erscheint und agiert das Recht auf eine andere Art und Weise als es innerhalb der kapitalistischen Landnahme auftritt. Im Äquivalententausch-Kreislauf lässt es davon ab, explizit und offen Gewalt und Ungleichheit vorzuschreiben und nimmt die Struktur der Rechtsform an, d. h., die Form der abstrakten Freiheit und Gleichheit, die sich mit dem Warenfetischismus verbindet, um die Mehrwertproduktion zu verschleiern.

All diesem geht allerdings die offene und unverhüllte, durch den kapitalistischen Landnahmeprozess gesteuerte Rechtsgewalt und Rechtsvorschrift der Ungleichheit voraus. Systematisch ausgedrückt, haben wir gesehen, dass sich die soziorechtliche Reproduktion der Landnahme in drei Phasen vollzieht: (a) die Schaffung eines nichtkapitalistischen „Außens“ durch *Othering*, (b) die Privatisierung und (c) die Repression bzw. Disziplinierung durch das Strafrecht.

Obwohl das Rechtssystem über eine Vielzahl an Institutionen, Regulierungen und Normen für die Implementierung dieser Phasen verfügt, ist es möglich, die stärkere Nutzung bestimmter Regulierungsrahmen je nach Art der Landnahme zu identifizieren. Um diese Nutzung zu illustrieren, wird – wenn auch nur kurz – das Beispiel der aktuellen finanzkapitalistischen Landnahme betrachtet. In letzterer kann man innerhalb der drei besagten Phasen eine sich hervorhebende Rechtsgestaltung ausmachen:

(a) Für Schaffung eines nichtkapitalistischen Außens mittels des *Othering* stellen die Menschenrechte ein klassisches Instrument dar, dessen Einsatz seit Beginn des europäischen Kolonialismus bis hin zu den aktuellen Finanzialisierungsprozessen nachgewiesen werden kann (u.a. Anghie 1999; Barreto 2012; Costa e Gonçalves 2016; Gonçalves 2013). In Prozessen der Finanzialisierung hat das neoliberale Projekt von dieser *Othering*-Erfahrung der Menschenrechte ausgiebig Gebrauch gemacht, um neue Märkte und Investitionen zu eröffnen, wie Chimni (2006) argumentiert hat.

(b) Im Hinblick auf die Privatisierung können die öffentlich-privaten Partnerschaften den Hauptmechanismus für den Transfer von öffentlichen und Gemeindeleistungen auf private Akteure betrachtet werden.

(c) In Bezug auf die Repressions- und Disziplinierungsprozesse haben schließlich transnationale Empfehlungen für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zur Entstehung eines repressiven Staatsapparates geführt, der soziale Bewegungen und prekarierte Bevölkerungen kriminalisiert.

Auf den folgenden Seiten werde ich, wenn auch nur sehr kurz, jeden einzelnen dieser Regulierungsrahmen aus der Perspektive einer soziorechtlichen Reproduktion der finanzkapitalistischen Landnahme untersuchen.

4.3 Die soziorechtliche Reproduktion der finanzkapitalistischen Landnahme

Harvey (2005, 147 ff) zeigt, wie der Fordismus mittels Investitionen in Infrastruktur und Arbeitskraft die Bedingungen für die wirtschaftliche Ausbeutung eines bestimmten Raumes geschaffen hat. Diese Ausbeutung hat sich nur langfristig amortisiert (Dörre 2012, 42–43). In diesem Zyklus entwickelte sich der Staat zum Kernstück für die Kapitalbewegungen und hat, über die Absorbierung der Produktion mittels Investitionen in öffentliche Güter, eine Entwaffnungsstrategie für den Überakkumulationsmechanismus geschaffen.

Dörre (*id.*) interpretiert diesen Prozess als die Bildung eines Außens, das für die Privatakkumulation nicht erreichbar ist, obwohl es für die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung genutzt wird. Hiermit wurden die Bedingungen für eine neue kapitalistische *Landnahme* geschaffen: Sobald der öffentliche Raum sein Amortisierungspotenzial ausgeschöpft hat, und sich damit in ein Hindernis für die Kapitalverwertung verwandelt, wird er von Privatkapital eingenommen. Wenn es stimmt, dass dieser Prozess die Umwandlung des überschüssigen Kapitals in Vermögenswerte erlaubt hat, dann hat er auch die Deindustrialisierung und die Prekarisierung mit sich gebracht, d. h., ein neues „Außen“ geschaffen, das anschließend von einer anderen Form der kapitalistischen Landnahme eingenommen wird, und zwar von dem Finanzkapitalismus (Dörre 2012, 44).

Alle diese Maßnahmen zeichnen sich durch neoliberale Austeritätspolitiken und eine Weltmarktorientierung aus und zielen auf die Privatisierung der bisher vom Staat bereitgestellten Güter und Dienstleistungen ab. Außerdem wurden sie alle über regulatorische Interventionen und Gesetzesreformen entwickelt.

4.3.1 Menschenrechte als Mittel für die Schaffung eines zu enteignenden, nichtkapitalistischen Außens

Aus der Perspektive der Landnahmetheorie ist die wichtigste Frage in Bezug auf die Menschenrechte: Warum hat der politische Einfluss der Menschenrechte und ihrer sozialen Akzeptanz als emanzipatorisches Projekt in letzten 30 Jahren, d.h. parallel zu der Transformationen der

Produktionsmodelle und Regulationsweisen, die zur Stabilisierung der neoliberalen Akkumulation geführt haben, so zugenommen? Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, auf die Überlegungen des jungen Marx zurückzugreifen.

In seiner Rezension *Zur Judenfrage* stellt Marx mithilfe des Konzepts der *unwirklichen Allgemeinheit* die These vor, dass sich das materielle Menschenleben mit der Entstehung des politischen Staates von seinem auf dem Mitmenschen basierten Gattungswesen abgewendet hat. Das Gattungswesen wird zu einer politischen Abstraktion, zu einem *Bürger*, der das wirkliche Individuum verschleiert, das sich aus den egoistischen Interessen des Bürgers herausbildet. Man beachte hier, dass der Bürger die materiellen Ungleichheiten nur abstrakt abschafft und damit ihre Reproduktion im wahren Leben, d.h. der bürgerlichen Zivilgesellschaft, erlaubt (MEW 1: 355-356).

Diese Kritik wird von dem jungen Marx ausgehend von der Unterscheidung zwischen den *droits du citoyen* und den *droits de l'homme* entwickelt – eine Unterscheidung, die zwei verschiedene Rechtsmaßstäbe aufzeigt. Einerseits verstärken die *droits du citoyen* die assoziative Essenz des Menschen und setzen die Bindung des Menschen an die Gemeinschaft voraus. Andererseits beruhen die *droits de l'homme*, die Eigentumsrechte und die Rechte des egoistischen Menschen, welche das Gattungsleben verneinen, auf der Einschließung des Sozialen auf das Individuum. In dem sie den Titel der gesellschaftlichen Mitgliedschaft abstrakt verteilen, setzen die *droits du citoyen* die Ungleichheiten aus, damit sich diese dann mittels der *droits de l'homme* im sozialen Leben weiter reproduzieren (MEW 1: 355-356; 362ff.). Mit ihrem abstrakten und künstlichen Charakter ist die Staatsbürgerschaft eine Allegorie, welche die Durchsetzung Privatinteressen und ungleichen Kriterien ermöglicht, die beide von den *droits de l'homme* anerkannt sind.

Trotz des idealistischen Charakters des Begriffs des *Gattungswesens* war es dem jungen Marx möglich, eine Grundsatzformel zu entdecken, die hilft zu verstehen, wie die Menschenrechte auf symbolische Art und Weise ein nichtkapitalistisches „Außen“ schaffen, das die Wiederholung der ursprünglichen Akkumulation erlaubt. Diese Formel zeigt, dass die Menschenrechte auf widersprüchlicher Art und Weise arbeiten: Ihr universeller Charakter schafft eine abstrakte Gleichheit, welche die *rechtliche* Reproduktion der materiellen Ungleichheit erlaubt. Man beachte hier, dass diese Formel nicht der Logik der Rechtsform oder des Rechtsfetischismus entspricht, hier also keine widersprüchliche Beziehung aufgebaut wird, in der die Erscheinung des Kapitalismus (der Äquivalententausch) seine Essenz verleugnet (die ungleiche Beziehung zwischen dem Kapitalisten und dem Arbeiter). Die abstrakte Universalität der Menschenrechte (die *droits du citoyen*) schafft die Möglichkeiten für direkte Gewalt seitens des Rechts, das die Ungleichheiten *rechtlich* reproduziert (die *droits de l'homme*).

Dieser Prozess vollzieht sich, da der universelle Charakter der Menschenrechte das Vorhandensein eines der menschlichen Natur inhärenten Wertensembles voraussetzt. Hierbei handelt es sich um eine immaterielle Menschlichkeit, die, da sie genau im Wesen des Menschen liegt, in allen unterschiedslos, und damit universell, vorhanden ist. Diese Eigenschaft macht nicht nur die Gleichbehandlung aller erforderlich, sondern setzt auch voraus, dass das auf den Schutz der Menschenwürde angelegte Recht auf die gleiche Art universell sei. Dies bedeutet: Obwohl jedes Individuum die Menschlichkeit in sich

trägt, ist die Äußerung seiner Akte kontingent, und somit ist es dann Aufgabe der Menschenrechte, sich den abweichenden Akteuren, Gruppen und Handlungen entgegenzustellen.

Dies ist der Ausgangspunkt, um ein universelles und moralisches Kriterium des Guten und der Gerechtigkeit festzulegen, das als Maßstab verwendet wird, um die Realität als ihm entsprechend oder von ihm abweichend zu beurteilen. Man beachte hier: Um die Anwendung der Menschenrechte zu autorisieren, muss die Abweichung einerseits als Teil der Menschheit betrachtet werden (der abstrakte Universalismus wird beibehalten), aber auch gleichzeitig in ihrer speziellen Schwäche angenommen werden (da sie die Abweichung darstellt). Wenn die Ungleichen in ihrer *Conditio Humana* als (abstrakt) gleich, aber in ihren Handlungen als minderwertig angesehen werden, dann kann die selbsternannte Gruppe der „nicht Abweichenden“ die Abweichler „beschützen“. Diese Selbsternennung der vermeintlich nicht abweichenden Gruppe präsentiert sich diskursiv als moralische und kulturelle Überlegenheit, ist allerdings, wie von Arendt (2011[1955]: 326) erklärt, in Wahrheit Ausdruck der Akkumulation der in der Gesellschaft vorhandenen Macht. In diesem Sinne werden die universellen Definitionen des Guten und Gerechten von den herrschenden Klassen monopolisiert, die sie für die Durchsetzung ihrer Privatinteressen nutzen. Hiermit hat sich der humanistische Diskurs zum Motor für militärische Interventionen, Planung, Kontrollen, Gewalten, Eroberungen und Kolonisierungen entwickelt.

Im Kontext des globalen Kapitalismus stellt die Strategie dieses Diskurses den Aufbau einer räumlichen Hierarchie dar: Auf der einen Seite stehen die zivilisierten Räume, Träger der Vorzüge der modernen Rationalisierung, auf der anderen Seite findet man Inseln der Ungerechtigkeit, die von irrationalen und überholten Normen regiert werden. Einmal als rückständig dargestellt, können diese Regionen Gegenstand von zivilisatorischen oder modernisierenden Missionen werden (Boatca und Costa 2010; Hall 1992).

Grundlage für diese Missionen ist die kapitalistische Landnahme, welche die Ausbreitung der Akkumulation ermöglicht. Diese Kombination von Landnahme und Menschenrechediskurs ist nur aufgrund des widersprüchlichen Verhältnisses zwischen den *droits du citoyen* und den *droits de l'homme* möglich: Der universelle Charakter der Menschenrechte wird von der Kapitalismusexpansion benutzt, die ihrerseits die globale Verbreitung und die Transnationalisierung des Eigentumsrechts mit sich bringt (Chimni 2006: 11).

Dieser Prozess war auf besonders eklatante Weise im Kolonialismus sichtbar, als die Semantik der Menschenrechte und der zivilisatorischen Missionen die Grundlage für die Unterwerfung und Versklavung diverser Völker bildete, und diese wiederum die ursprüngliche Akkumulation ermöglichten (Lander 2011). Die gleiche Beobachtung lässt sich allerdings auch über den zeitgenössischen Kapitalismus machen (Chimni 2006). Man denke nur an die humanitären Kriege gegen den Irak und an die verschiedenen militärischen Interventionen in Afrika oder den Krieg gegen den organisierten Drogenhandel in Lateinamerika, insbesondere in Kolumbien usw. Alle diese militärischen Einsätze haben zu der Enteignung und Vertreibung der Gemeinschaften sowie der Freisetzung einer Masse an Bauern geführt, die dann zu prekarierten Arbeitern wurden. Ihren Platz haben nun die kapitalistische

Verwertung und Ausbeutung des neuen Landes eingenommen (land grabbing, Immobilienspekulation etc.).

Drüber hinaus ermöglicht die vermeintliche Überlegenheit des Westens im Bereich der sozialen Entwicklung und der Menschenrechte den herrschenden Klassen des kapitalistischen Zentrums, dem Rest der Welt ihre institutionellen Arrangements zu diktieren. Im Kontext der neoliberalen Akkumulation denke man an die verschiedenen Empfehlungen der Weltbank oder an die Austeritätspolitiken, die als Lösungen für die aktuelle globale Wirtschaftskrise gehandelt werden. Dieser Prozess stellt die Basis des neuen Imperialismus dar: Akkumulationsimperative, die auf der Grundlage der Normen und der Sprache der Menschenrechte die Logik der „zivilisatorischen Missionen“ reproduzieren und damit kapitalistische Landnahmen in Form der Neokolonisierungen erlauben.

4.3.2 Öffentlich-private Partnerschaften als Mittel für die Kommodifizierung

Harvey (1989: 7) zeigt, dass die wichtigsten Kommodifizierungsmaßnahmen des Finanzkapitalismus von einem neuen institutionellen Arrangement abhängig sind: Öffentlich-private Partnerschaften.

Partnerschaften dieser Art sind ein zentrales Merkmal des neuen Modells des *Entrepreneurialism*. Für Harvey (1989: 7-9) waren diese Partnerschaften in der Lage, die bisher bestehenden Akkumulationsbedingungen umzubauen. Im Fordismus war das Managementmodell auf den Transfer staatlicher Ressourcen und der direkten Einbeziehung von öffentlichen Akteuren in Produktionsaktivitäten und Investitionen begründet. Die nach 1973 stattfindenden Makrotransformationen schafften ein neues wirtschaftliches Umfeld, das von der direkten Verhandlung mit dem Finanzmarkt und dem Wiederaufbau einer physischen und sozialen Landschaft, die den Wettbewerb um Gelder und Arbeitsplätze ermöglichte, abhängig wurde. Aus dieser Perspektive stellt Harvey die Idee vor, dass die Räume ein geschäftsmäßiges Verhalten annähmen. Besagter *Entrepreneurialism* wurde von den öffentlich-privaten Partnerschaften eingeführt.

Partnerschaften dieser Art bestehen aus Verträgen zwischen der öffentlichen Verwaltung und Privatgruppen, die festlegen, dass Letztere die städtische Infrastruktur und Dienstleistungen mittels bezahlter Gegenleistung bereitstellen. Die Finanzierung der öffentlich-privaten Partnerschaften wird durch die Emission von an der Börse gehandelten Wertpapieren ermöglicht. Hierbei handelt es sich um ein kontingentes Fundraisingsystem, was bedeutet, dass der Staat die aufgebrachten Mittel nur innerhalb der vorgesehenen Baumaßnahmen für eine bestimmte Region investieren darf. Im Gegenzug erwerben die Käufer der Wertpapiere das Recht, die städtische Infrastruktur zu bauen und modifizieren. Parallel dazu wird der Raum gleichermaßen für die Immobilienspekulation geöffnet. Mit dem Ziel, über den Markt den öffentlichen Raum umzustrukturieren, entwickeln sich die öffentlich-privaten Partnerschaften somit zu einem privilegierten Rechtsinstrument für die Finanzakkumulation.

4.3.3 Gesetz für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mittels der Disziplinierung der „freien“ Masse

Wie gezeigt, stellt die finanzkapitalistische Landnahme eine Strategie der territorialen Eingliederung in neue internationale Finanzflüsse dar. Diese Strategie erfordert eine Umstrukturierung des jeweiligen Raumes, um Marktwert für bisher dekommodifizierte Gebiete zu schaffen. Soziale Auswirkungen dieser Eingriffe waren die Vertreibung der armen Bevölkerung, die Aneignung von öffentlichen Gebieten, der Zusammenbruch des lokalen Gewerbes, Deindustrialisierung, Prekarisierung, Massenarbeitslosigkeit und Armut. Vor dem Hintergrund dieses explizit antisozialen Charakters sind die Restrukturierungsprojekte von Städten oder ländlichen Gebieten mit Risiken kollektiver Protesten und sozialem Widerstand durchzogen.

Um diese Risiken einzudämmen, haben transnationale Institutionen des Finanzkapitals von den Staaten die Verabschiedung von Gesetzgebungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gefordert, die aber letztendlich der Repression sozialer Bewegungen und der Kriminalisierung der Armut gedient haben. Die wichtigste dieser Organisationen ist die Financial Action Task Force (FATF). Unter der FATF ist ein Schutznetz zusammengefasst, das institutionelle Praktiken zu bekämpfen sucht, die negative Auswirkungen auf die „Integrität“ des Finanzsystems haben könnten. Ziel der FATF ist es auf Gefahren zu reagieren, die sich aus Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ergeben. Für diesen Zweck entwickelt sie eine Reihe von Empfehlungen und überwacht anschließend die Anwendung dieser Maßnahmen in ihren Mitgliedsstaaten. Schließlich veröffentlicht sie Evaluierungsberichte, welche die Länder ihren Empfehlungen gegenüber als „konform“, „teilweise konform“ und „nicht konform“ klassifizieren. Bei Erfüllung dieser Empfehlungen wird das Gebiet als *sicher für Geschäfte* erklärt, wohingegen die Zertifizierung als „unkooperatives Gebiet“ ein Alarmsignal für den Finanzmarkt darstellt und von Investitionen in diesem Land abrät (FATF 2012).

Die Empfehlungen der FATF, die für das Finanzsystem als förderlich betrachtet werden, haben Auswirkungen provoziert, die der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gänzlich entgegenstehen, wie Hayes (2012) gezeigt hat. Nach der Implementation der sogenannten Recommendation VIII (R. VIII) war dies besonders spürbar. Zum Evaluierungssystem dieser Organisation schreibt Hayes (2012: 2) „[it] endorsed some of the most restrictive NPO regulatory regimes in the world, and strongly encouraged some already repressive governments to introduce new rules likely to restrict the political space in which NGOs and civil society actors operate“.

Die Länder, die das Siegel der Empfehlungskonformität erhalten haben, wie beispielsweise Ägypten oder Tunesien, haben Regelungen, Gesetze sowie einen Sicherheitsapparat geschaffen, welche die Aktionsfreiheit sozialer Bewegungen und politischer Kollektive weitreichend einschränkten. Wenn wir an die jüngste Geschichte der beiden hier genannten Länder denken, wird deutlich, dass die Implementierung der R. VIII eine von vielen Reaktionsmaßnahmen auf den Arabischen Frühling und die machstrukturellen Veränderungen in diesen Gesellschaften darstellte.

Darüber hinaus hat Hayes (2012:2) in zehn weiteren Ländern Fallstudien durchgeführt: Myanmar, Kambodscha, Kolumbien, Indien, Indonesien, Paraguay, Russland, Saudi-Arabien, Sierra Leone und Usbekistan. In allen diesen Ländern, so erklärt der Autor, haben die von der FATF unterstützten Verordnungen die Versammlungs- und Demonstrationsrechte sozialer Bewegungen eingeschränkt. Laut Hayes waren die Auswirkungen der Regelungen der R. VIII selbst in solchen Ländern negativ, in denen soziale Aktivisten einen größeren Freiraum genießen. Italien, die USA und Belgien haben beispielsweise auch das Siegel der Empfehlungskonformität erhalten. In diesen drei Ländern wurde ein signifikanter Ausbau des Repressionsapparates gegen soziale Bewegungen und arme Einwanderer festgestellt.

In der Tat hat sich der Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung zu einem wichtigen Werkzeug für die Aufstockung des Arsenal der staatlichen Zwangsgewalten entwickelt (u.a. Crimm 2008; McCulloch/Pickring 2005; Welsh 2013). Aus den institutionellen Empfehlungen der FATF entstehen gesetzliche Änderungen, die deren abstraktes Vokabular übernehmen, wie zum Beispiel den Begriff „Terrorismus“. Diese vagen Formulierungen erhöhen deutlich den Ermessensspielraum der polizeilichen und juristischen Gewalten. Damit werden nicht nur die Widerstands- und Protestbewegungen, sondern auch subalternisierte und marginalisierte Gruppen und Klassen zum Gegenstand der ständigen Überwachung. Wie McCulloch und Pickring (2005: 475ff.) gezeigt haben, beschränkt sich die Kriminalisierung dieser Gruppen nicht auf freiheitsbeschneidende Maßnahmen, sondern weitet sich über gesetzliche Regelungen immer mehr aus. Diese können den Behörden beispielsweise die Möglichkeit einräumen, die Bankkonten von Privatpersonen oder politischen Organisationen einzufrieren.

5. Fazit

Eines der großen Probleme der kritischen Theorie des Rechts ist die epistemologische Frage nach der Möglichkeit (sowie nach ihren Grenzen und ihrem Ausmaß), Erkenntnis über die soziorechtliche Reproduktion des Kapitalismus zu gewinnen. Wie wir gesehen haben, war Habermas' Lösung für diese Fragestellung der Verzicht auf die Zentralität der Arbeit als analytische Kategorie, die Zuschreibung anderer sozialer Bedingungen für die Reproduktion des Rechts gegenüber der Reproduktion des Kapitalismus, die Betonung der normativen Dimension des Rechtssystems und hiervon ausgehend der Rückschluss auf emanzipatorisches Potenzial des Rechts.

Die habermassche Lösung hat nicht versucht, sich mit der epistemologischen Fragestellung auseinanderzusetzen, sondern hat sie lediglich vom Horizont der gesellschaftlichen Kritik entfernt. Ganz offensichtlich operiert diese Einstellung innerhalb einer Risikosituation: Da besagte Fragestellung eine der Bedingungen für die Realisierung der sozialen Rechtskritik darstellt, birgt ihre Nichtbeachtung das Risiko des Wandels der kritischen Theorie des Rechts in einen Rechtsliberalismus. Verglichen mit anderen Spannungssituationen der Geschichte der kritischen Theorie des Rechts (wie z. B. mit Anton

Mengers *Juristen-Sozialismus* oder Otto Kirchheimers *politischer Justiz* oder Franz Neumanns *Herrschaft des Gesetzes*) stellt dieser Wandel ihren bisher größten Stillstand dar. Diverse Studien aus verschiedenen theoretischen Lagern haben sogar verkündet, dass die obsessive Fokussierung auf die Normativität das Ende der kritischen Theorie des Rechts bedeuten könnte (u.a. Fischl 1992; Schlag 1991).

Wie gezeigt, hat die *normative Lösung* zusätzlich ihre erklärende Kraft und empirische Plausibilität verloren, hauptsächlich, da sie weder Antwort auf die vom Neoliberalismus vorgenommenen verschiedenen regulatorischen Umstrukturierungen der letzten Jahrzehnte noch auf die Rechtsdimension der diversen aktuellen Krisen geben konnte. Die kritische Theorie des Rechts konnte auf dieses Erklärungsdefizit erst reagieren, als sie die epistemologische Fragestellung (bezüglich der Möglichkeit, die soziorechtliche Reproduktion des Kapitalismus zu wahrnehmen) wieder in das Zentrum ihrer Analyse gerückt hat, und zwar über die Wiederbelebung der Kritik an der Rechtsform. Wie wir gesehen haben, hat dies ermöglicht, die Rolle des *Sollens* theoretisch neu zu denken, in dem man es als Teil der widersprüchlichen, antagonistischen und konfliktträchtigen Produktionsverhältnisse betrachtet, also als integralen Bestandteil der Reproduktion der sozialen Totalität. Anstatt die Realität ausgehend von den Abweichungen gegenüber der Norm zu untersuchen, werden hier die Ungleichheitsstrukturen ausgehend von Prozessen der Herausbildung der abstrakten Arbeit und des Ursprungs der Fetischismus- und Verdinglichungsformen verstanden. Die Kritik an der Rechtsform hat somit in anderen Worten gezeigt, dass die Rechtsnorm in den materiellen Lebensbeziehungen und inmitten der dort existierenden Enteignungsakten verwurzelt ist. Somit konnte die kritische Theorie des Rechts den durch das normative und antiproduktivistische Projekt verursachten Stillstand überwinden, indem sie die epistemologische Frage ernst nahm.

Die von der Kritik an der Rechtsform angebotenen Erkenntnismöglichkeiten sind somit auf einen bestimmten Augenblick der gesellschaftlichen Reproduktion des Kapitalismus begrenzt: auf den Moment des Äquivalententauschs. Wir haben jedoch auch gesehen, dass sich hinter dem Äquivalententausch ein anderer *Modus Operandi* im kapitalistischen System entwickelt. Es handelt sich hier um eine Expansionsphase, die von der Unmöglichkeit verursacht wird, einen Teil des Mehrwerts an seinem Produktionsort zu realisieren, sowie von der Notwendigkeit die Überakkumulationszustände zu absorbieren.

Diese Phase ist von der Landnahme nichtkapitalistischen Terrains gekennzeichnet – eine Dynamik, die Enteignungen, Raube, Kolonisierungen, Kriege und Eroberungen einschließt als Reaktionen des Systems auf seine Krisenzustände, die eine ständige Wiederholung der ursprünglichen Akkumulation in Gang setzen. Wie reproduziert sich der Kapitalismus unter diesen Bedingungen? Die hier vorgestellte Antwort ist, dass das Recht nicht als Form, sondern als offene Rechtsgewalt und unverhüllte Rechtsvorschrift der Ungleichheit auftritt. Mit dieser Antwort wird klar, dass das Ziel des vorliegenden Textes lediglich war, darauf hinzuweisen, dass die Theorie der Landnahme ein enormes Potenzial aufweist, die Erkenntnismöglichkeiten der kritischen Rechtssoziologie im Hinblick auf die soziorechtliche Reproduktion des Kapitalismus auszuweiten.

6. Literaturverzeichnis

- Amin, S. (2009): *Eurocentrism: Modernity, Religion and Democracy. A Critique of Eurocentrism and Culturalism*. New York: Monthly Review Press.
- Antony A. (1999): "Finding the Peripheries: Sovereignty and Colonialism in Nineteenth-Century International Law". *Harvard International Law Journal* 40(1):1-80.
- Antunes, R. (2013): *The Meanings of Work: Essay on the Affirmation and Negation of Work*. Leiden/Boston: Brill: 2013.
- Arendt, H. (2011 [1955]): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft: Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus*. München [u.a.]: Piper.
- Atuahene, B. (2006): „Land Titling: A Mode of Privatization with the Potential to Deepen Democracy“. *Saint Louis University Law Journal* 50: 761-781.
- Bachur, J. P. (2006): "Individualismo, liberalismo e filosofia da história". *Lua Nova: Revista de Cultura e Política* 66: 167–203.
- Backhouse, M. (2015): *Grüne Landnahme - Palmölexpansion und Landkonflikte in Amazonien*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Badaioni, N. (1972): *Per il comunismo*. Torino: Einaudi.
- Barreto, J-M. (2012): "Decolonial Strategies and Dialogue in the Human Rights Field: A Manifesto". *Transnational Legal Theory* 3(1): 1-29.
- Bayo, M. M. (2013): "La criminalización de la pobreza y los efectos estatales de la seguridad neoliberal: Reflexiones desde la Montaña, Guerrero". *Revista de Estudos e Pesquisas sobre as Américas* 7(2): 174-208.
- Barcellona, P. (1978): *La Repubblica in trasformazione. Problemi istituzionali del caso italiano*. Bari: De Donato.
- Barreira, C. M. (2016): "Autonomia jurídica: o problema da reificação revisitado". In: Cunha, J. R. (Org.). *Epistemologias Críticas do Direito*. Rio de Janeiro: Lumen Juris, S. 313-342.
- Bell, D. (1973): *The Coming of Post-Industrial Society: A Venture in Social Forecasting*. New York: Basic Books.
- Berenguer, L. O. (2014): "The Favelas of Rio de Janeiro: A study of socio-spatial segregation and racial discrimination". *Iberoamerican Journal of Development Studies* 3(1): 104–134.
- Boatcă, M. (2015): „Commodification of Citizenship. Global Inequalities and the Modern Transmission of Property“. In: Wallerstein, I. et al. (Eds.): *Overcoming Global Inequalities*. Boulder: Paradigm Publishers, S. 3-18.
- Boatcă, M./Costa, S. (2010): „Postcolonial Sociology: A Research Agenda“. In: Rodríguez, E. G. et al. (Eds.): *Decolonizing European Sociology. Transdisciplinary Approaches*. Surrey: Ashgate, S. 13-32
- Boltanski, L./Chiapello, E. (2005): *The New Spirit of Capitalism*. London & New York: Verso.
- Bonacker, T. (2000): *Die normative Kraft der Kontingenz*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Brunckhorst, H. (2002): *Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Buckel, S. (2007): *Subjektivierung und Kohäsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- _____. (2010): „La Forme dans Laquelle Peuvent se Mouvoir les Contradictions« – Pour une

- Reconstruction de la Théorie Materialiste du Droit“. *Actuel Marx* 47: 135-149.
- Chimni, B. S. (2006): “Third world approaches to international law: a manifesto“. *International Community Law Review* 8: 3-27.
- Conseil Constitutionnel, “*Décision n° 2015-527 QPC du 22 décembre 2015*“.
- Cerroni, U. (1974): *Marx und das moderne Recht*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Comité Cerezo México (2016a): „CONSULTA 5° Informe VDH: Defender los derechos humanos en México:- La normalización de la represión política“ (Junio de 2015 a mayo de 2016), <https://www.comitecerezo.org/spip.php?article2557&lang=es>
- _____. (2016b): 2011-2012 Informe de violaciones a los derechos humanos en México. Las víctimas del proceso de configuración de un Estado terrorista, https://www.comitecerezo.org/IMG/pdf/informe_2012.pdf
- Costa, S./Gonçalves, G. L. (2011): “Human Rights as Collective Entitlement? Afro-Descendants in Latin America and the Caribbean“. *Zeitschrift für Menschenrechte* 2: 52-70.
- Crimm, N. J. (2008): „The Moral Hazard of Anti-Terrorism Financing Measures: A Potential to Compromise Civil Societies and National Interests“. *Wake Forest Law Review* 43(2): 577-626.
- Cummings, J. (2015): „Confronting Favela Chic: The Gentrification of Informal Settlements in Rio de Janeiro, Brazil“. In: Lees, L. et al. (Eds.). *Global Gentrifications. Uneven Development and Displacement*. Bristol: Policy Press, S.81-100
- De Giorgi, R. (1980): *Wahrheit und Legitimation im Recht. Ein Beitrag zur Neubegründung der Rechtstheorie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dörre, K. (2012): “Die neue Landnahme. Dynamiken und Grenzen des Finanzmarktkapitalismus“. In: Soziologie - Kapitalismus - Kritik: eine Debatte. In: Dörre, K. et al. (Hg.). Frankfurt: Suhrkamp, S. 21–86.
- _____. (2013): “Prekarität - ein System ständiger Bewährungsproben“. In: Burchardt, H-J. et al. (Hrsg.). *Arbeit in globaler Perspektive. Facetten informeller Beschäftigung*. Frankfurt a. M.: Campus, S. 29-54.
- _____. (2015): “Prekarität - die neue soziale Frage?“. In: Böhme, G./Gahlings, U. (Hrsg.). *Wie lebt es sich in unserer Gesellschaft?* Bielefeld: Aisthesis, S. 89-121.
- Dörre, K./Sauer, D./Wittke, V. (2012): *Kapitalismustheorie und Arbeit. Neue Ansätze soziologischer Kritik*. Frankfurt a.M: Campos.
- Dowall, D. E./Clark, G. (1996): *A Framework for Reforming Urban Land policies in Developing Countries*. Urban Management Program Report 7, IBRD: Washington DC.
- Eagleton, T. (2012): *Warum Marx recht hat*. Berlin: Ullstein Hardcover.
- Elbe, I. (2004): „Warenform, Rechtsform, Staatsform. Paschukanis' Explikation rechts- und staatsrechtlicher Gehalte der Marxschen Ökonomiekritik“. *Grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte* 9: 44-53.
- _____. (2008): „Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Anmerkungen zu einem blinden Fleck in der Gesellschaftstheorie von Nicos Poulantzas“. In: Lindner, U et al. (Hg.). *Philosophieren unter anderen. Beiträge zum Palaver der Menschheit*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 225-237
- _____. (2009): „Rechtsformanalyse jenseits der Befehlstheorie. Eine Alternative zur reduktionistischen Konzeption von 'juridisch-diskursiver' Macht“. In: Dumbadze, D. et al. (Hg.). *Erkenntnis und Kritik. Zeitgenössische Positionen*. Bielefeld: Transcript, S. 193-212.

- Fassbender, B. (2009): *The United Nations Charter as the Constitution of the International Community*. Leiden: Brill Academic Pub.
- Fausto, R. (1987): *Marx: Lógica e Política. Investigação para uma reconstrução do sentido da dialética*. Band 2. São Paulo: Brasiliense.
- Freeman, J. (2012): „Neoliberal accumulation strategies and the visible hand of police pacification in Rio de Janeiro“. *Revista de Estudos Universitários* 38 (1): 95-126.
- FATF (2012): *International Standards on Combating Money Laundering and the Finacing of Terrorism & Proliferation*. FATF: Paris: http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf
- Fischl, R. M. (1993): „The Question that Killed Critical Legal Studies“. *Law & Social Inquiry* 17(4): 779-820.
- Gilman, M. (2014): „A Court for the One Percent: How the Supreme Court Contributes to Economic Inequality“. *Utah Law Review* 2 : 1-75.
- Gonçalves, G. L. (2012): „Are We Aware of the Current Recolonisation of the South?“. *This Century Review/Journal for Rational Legal Debate* 1: 22-25.
- Gonçalves, G. L./Costa, S. (2016): „The Global Constitutionalization of Human Rights: Overcoming Contemporary Injustices or Juridifying Old Asymmetries?“ *Current Sociology* 64(2): 311-331.
- Gorz, A. (1983): *Abschied vom Proletariat. Jenseits des Sozialismus*. Reinbek: Rowohlt
- Günther, K. (2009): „Juristische Diskurse“. In: Brunkhorst, H. et al. (Hg.). *Habermas Handbuch*. Stuttgart/Weimar: J.B.Metzler, S.72-74.
- Habermas, J. (1968): *Erkenntnis und Interesse*. Frankfurt a.M: Suhrkamp.
- _____. (1973): *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- _____. (1985): „Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien“. In: Habermas, J. *Die Neue Unübersichtlichkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- _____. (1988): *Theorie des kommunikativen Handelns*. Band. II. Frankfurt a.M: Suhrkamp.
- _____. (1998): *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- _____. (2004). „Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?“. In: Habermas, J. *Der gespaltene Westen. Kleine politische Schriften X*. Frankfurt a.M: Suhrkamp, S.113-193.
- Hall, S. (1992): „The West and the Rest: Discourse and Power“. In: Gieben, B./Stuart, H. (Eds.). *Formations of Modernity*. Cambridge: Polity Press, S. 184–227.
- Harms, A. (2000): *Warenform und Rechtsform. Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis*. Baden-Baden: ça-ira-Verlag.
- Harvey, D. (1989): „From Managerialism to Entrepreneurialism: The Transformation in Urban Governance in Late Capitalism“. *Geografiska Annaler* 71(1): 3-17.
- _____. (2007): *A Brief History of Neoliberalism*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- _____. (2009) „The ‘New’ Imperialism: Accumulation by Dispossession“. *Socialist Register* 40 (40): 63–87.
- Hayes, B. (2012). *Counter-terrorism, policy laundering and the FATF: legalising surveillance, regulating civil society*. Amsterdam: Transnational Institute e Statewatch (https://www.tni.org/files/download/fatf_report-update_0.pdf)

- Lander, E. (Org.) (2011): *La colonialidad del saber: eurocentrismo y ciencias sociales. Perspectivas latinoamericanas*. Buenos Aires: CICCUS.
- Marx, K. (1844): *Zur Judenfrage*. (= MEW 1, S. 347-377).
- _____. (1857/1858). *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*. (= MEW 42).
- _____. (1867): *Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie*. Band 1. (= MEW 23).
- _____. (1867): *Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie*. Band 3. (= MEW 25).
- Marx, K/Engels, F. (1872): *Manifest der Kommunistischen Partei*. (= MEW 4 S. 459–93).
- McCulloch, J./Pickering, S.J. (2005): "Suppressing the financing of terrorism". *The British Journal of Criminology* 45(4): 470-486.
- Müller-Mall, S. (2007): „Normative Kräfte“. In: Bung, J. et al. (Hg.). *Normativität und Rechtskritik*. Stuttgart: Steiner, S. 16–27.
- Offe, C. (1983): "Competitive Party Democracy and the Keynesian Welfare State: Factors of Stability and Disorganization". *Policy Sciences* 15: 225-246.
- _____. (1989): *Arbeitsgesellschaft. Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Paschukanis, E. (2003) [1924]: *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*. Freiburg: ça ira Verlag.
- Picciotto, S. (2002). "Introduction: Reconceptualizing Regulation in the Era of Globalization". *Journal of Law and Society*, 29(1), 1-11.
- _____. (2012): *Regulating Global Corporate Capitalism*. Cambridge: Cambridge University Press
- Rüddenklau, E. (1982): *Gesellschaftliche Arbeit oder Arbeit und Interaktion?: Zum Stellenwert des Arbeitsbegriffes bei Habermas, Marx und Hegel*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Rothfuß, E. (2014): *Exklusion im Zentrum: Die brasilianische Favela zwischen Stigmatisierung und Widerständigkeit*. Bielefeld: Transcript.
- Saad-Filho, A. (2016): "Overthrowing Dilma Rousseff: It's class war & their class is winning." FocaaBlog, 22 March.
- Said, E. W. (2003): *Orientalism*. London: Penguin Books.
- Sánchez, F. und Broudehoux, A-M. (2013): „Mega-Events and Urban Regeneration in Rio de Janeiro: Planning in a State of Emergency“. *International Journal of Urban Sustainable Development* 5(2): 132-153.
- Schacherreiter, J./Gonçalves, G. L. (2016): „The Zapatista Struggle for the Right to Land: Background, Context and Strategies“. In: Fischer-Lescano, A/Moeller, K. (Eds.). *Transnationalisation of Social Rights*. Cambridge: Intersentia, S. 265-303.
- Schlag, P. (1991): „Normativity and the Politics of Form“. *University of Pennsylvania Law Review* 139(4): 801-932.
- Spivak, G. C. (1985): "The Rani of Simur: An Essay in Reading the Archives". *History and Theory* 24(3): 247-272.
- Standing, G. (2011): *The Precariat. The New Dangerous Class*. London: Bloomsbury.
- Streeck, W. (2013): "Vom DM-Nationalismus zum Euro-Patriotismus. Eine Replik auf Jürgen Habermas". In: *Demokratie oder Kapitalismus? Europa in der Krise*, Blätter Verlagsgesellschaft. Berlin: Blätter Verlagsgesellschaft. S. 87–104.

Thompson, E. P. (1966): *The Making of the English Working Class*. New York: Vintage Books.

Wacquant, L. (2005): „Zur Militarisierung städtischer Marginalität. Lehrstücke aus Brasilien“. *Das Argument* 263: 131–147.

_____. (2014): „Marginality, Ethnicity, and Penalty: A Bourdieusian Perspective on Criminalization“. In: Duff, R. A. et al. (Eds.). *Criminalization. The Political Morality of the Criminal Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 270-290

Walker, N. (2007): “Making a World of Difference? Habermas, Cosmopolitanism and the Constitutionalization of International Law”. In: Shabani, O. P. (Ed.). *Multiculturalism and Law: A Critical Debate*. Cardiff: University of Wales Press, S. 219–234.

Welsh, R. “Understood But Undefined: Why Do Argentina and Brazil Resist Criminalising Terrorism?“. *Vienna Journal on International Constitutional Law* 7(3): 327-384.